

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. März 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	39, 40	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	62, 63
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	83	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	123
Baum, Christina, Dr. (AfD)	41, 76	Huber, Johannes (fraktionslos)	9
Beckamp, Roger (AfD)	59, 60	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	104
Bernhard, Marc (AfD)	3	Janich, Steffen (AfD)	64
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	4	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	115
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	30	König, Anne (CDU/CSU)	116
Bochmann, René (AfD)	112, 122	Korte, Jan (DIE LINKE.)	46
Brandner, Stephan (AfD)	42, 77	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	47
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	67	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	68
Bühl, Marcus (AfD)	43, 44	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	72
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	5, 6, 99	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	85, 86, 87
Cotar, Joana (fraktionslos)	45	Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	65, 97
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	1	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	10, 105
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	84	Lucassen, Rüdiger (AfD)	81
Dietz, Thomas (AfD)	100, 101	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	117
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	7	Magwas, Yvonne (CDU/CSU)	35
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113	Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	11, 12
Felser, Peter (AfD)	8	Müller, Carsten (Braunschweig (CDU/CSU)	13, 14
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	71	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	69
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	102	Müller, Axel (CDU/CSU)	48
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	114	Nolte, Jan Ralf (AfD)	82
Gnauck, Hannes (AfD)	78	Pau, Petra (DIE LINKE.)	2, 49, 50
Gottschalk, Kay (AfD)	31, 32	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	106
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	33, 34	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	51, 52, 70
Grübel, Markus (CDU/CSU)	79	Protschka, Stephan (AfD)	88, 89, 90
Güler, Serap (CDU/CSU)	61, 80	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	15, 16
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	103	Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	36

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	17	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	24
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	118	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	98
Rinck, Frank (AfD)	91, 92, 93, 119	Storch, Beatrix von (AfD)	25, 66
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	18, 53, 120	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	94, 95
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	19	Throm, Alexander (CDU/CSU)	56
Schäffler, Frank (FDP)	73	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	124
Schattner, Bernd (AfD)	74	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	109
Schmidt, Eugen (AfD)	54	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	26, 27, 96
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	37, 38, 55	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	28, 57
Schulz, Uwe (AfD)	20	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	121
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	21	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	75
Sichert, Martin (AfD)	22	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	110
Sorge, Tino (CDU/CSU)	107, 108	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	111
Spahn, Jens (CDU/CSU)	23	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	29, 58

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 1	Magwas, Yvonne (CDU/CSU) 24
Pau, Petra (DIE LINKE.) 2	Radomski, Kerstin (CDU/CSU) 25
	Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 25, 26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Bernhard, Marc (AfD) 3	Amthor, Philipp (CDU/CSU) 26, 27
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 3	Baum, Christina, Dr. (AfD) 28
Connemann, Gitta (CDU/CSU) 4	Brandner, Stephan (AfD) 29
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) 5	Bühl, Marcus (AfD) 30, 31
Felser, Peter (AfD) 6	Cotar, Joana (fraktionslos) 31
Huber, Johannes (fraktionslos) 6	Korte, Jan (DIE LINKE.) 32
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) 7	Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 33
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU) 7, 8	Müller, Axel (CDU/CSU) 34
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU) 8, 9	Pau, Petra (DIE LINKE.) 35, 36
Rachel, Thomas (CDU/CSU) 10	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 36, 37
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 11	Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU) 37
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU) 11	Schmidt, Eugen (AfD) 38
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) 12	Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 38
Schulz, Uwe (AfD) 13	Throm, Alexander (CDU/CSU) 39
Schwarz, Armin (CDU/CSU) 15	Vries, Christoph de (CDU/CSU) 40
Sichert, Martin (AfD) 17	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 41
Spahn, Jens (CDU/CSU) 18	
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 18	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Storch, Beatrix von (AfD) 19	Beckamp, Roger (AfD) 42
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU) 19, 20	Güler, Serap (CDU/CSU) 43
Vries, Christoph de (CDU/CSU) 21	Hardt, Jürgen (CDU/CSU) 43, 44
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 21	Janich, Steffen (AfD) 44
	Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU) 45
	Storch, Beatrix von (AfD) 45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bilger, Steffen (CDU/CSU) 22	
Gottschalk, Kay (AfD) 22, 23	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 23	Breilmann, Michael (CDU/CSU) 46
	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU) 47

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	48	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	49	Connemann, Gitta (CDU/CSU)
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	51	Dietz, Thomas (AfD)
Schäffler, Frank (FDP)	52	Frömming, Götz, Dr. (AfD)
Schattner, Bernd (AfD)	52	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	52	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)
Baum, Christina, Dr. (AfD)	54	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)
Brandner, Stephan (AfD)	54	Sorge, Tino (CDU/CSU)
Gnauck, Hannes (AfD)	55	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)
Grübel, Markus (CDU/CSU)	56	Weyel, Harald, Dr. (AfD)
Güler, Serap (CDU/CSU)	56	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)
Lucassen, Rüdiger (AfD)	57	
Nolte, Jan Ralf (AfD)	58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Bochmann, René (AfD)
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	58	Emmerich, Marcel
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	59	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	60, 61	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)
Protschka, Stephan (AfD)	62	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)
Rinck, Frank (AfD)	63, 64	König, Anne (CDU/CSU)
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	65, 66	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	66	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Rinck, Frank (AfD)
Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	67	Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	68	
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
		Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
		Bochmann, René (AfD)

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	87
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	87		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung es für zulässig, wenn Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Stellen wie der Bundesministerien und insbesondere der Geheimdienste des Bundes (BND, BfV, MAD) bei ihrer amtlichen Informationsarbeit (z. B. in Hintergrundgesprächen) gegenüber Journalistinnen und Journalisten konkrete Auskünfte zu Sachverhalten geben, wobei sie zugleich verlangen, dass diese nur ohne Quelle und insbesondere ohne Nennung der auskunftgebenden Behörde journalistisch verwendet werden dürfen, beispielsweise dass sich die behördlichen Vertreterinnen und Vertreter diesem Zusammenhang gegenüber Journalistinnen und Journalisten auf Informantenschutz berufen, wie er in Ziffer 5 Richtlinie 5.1. des Pressekodex niedergelegt ist, oder dass sie sich darauf berufen, sie hätten die Informationen „privat“ bzw. „als Privatleute“ erteilt, und wie beurteilt es die Bundesregierung, dass es in solchen Fällen für die Öffentlichkeit intransparent bleibt, dass Behörden die mediale Berichterstattung mit ihren Informationen und Inhalten beeinflussen?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 24. März 2023

Die Bundesregierung achtet die grundrechtlich garantierte Presse- und Rundfunkfreiheit gleichermaßen wie die verfassungsrechtlichen Grundsätze und Schranken der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Befugnis der Bundesregierung zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit integraler Bestandteil der Aufgabe der Staatsleitung. Staatliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist danach nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch notwendig. Sie umfasst insbesondere die Darlegung und Erläuterung der Regierungspolitik und staatlichen Handelns. Auch individuelle Kommunikationsformen wie vertrauliche Hintergrundgespräche sind von der Befugnis zur behördlichen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit umfasst und unterliegen als Form der Informationsbeschaffung für Journalistinnen und Journalisten zudem dem Schutz des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Diese von der Rechtsprechung anerkannte, allgemeine journalistische Praxis sieht z. B. auch die Bundespressekonferenz e. V. für ihre Pressekonferenzen vor (vgl. § 16 Absatz 1 der Satzung der Bundespressekonferenz e. V.).

2. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages über den Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/14342 vom 22. Oktober 2019 ergriffen, um die Opfergruppen, die von den Nationalsozialisten „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ genannt wurden, stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken und ihnen einen angemessenen Platz im staatlichen Erinnern zu verschaffen, indem etwa – wie in diesem Beschluss von der Bundesregierung gefordert – eine modulare Ausstellung, die historische Information und gedenkendes Erinnern zum Schicksal der als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten verbindet und an verschiedenen Orten im Bundesgebiet gezeigt werden soll, beauftragt wird bzw. ein Ausstellungskonzept durch die Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ in Zusammenarbeit mit der „Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland“ erarbeitet wird, und welche Forschungsarbeiten wurden seither vom Bund finanziert, um das Schicksal der von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten weiter aufzuarbeiten und die Forschungsergebnisse und Ausstellungsinhalte für pädagogische Zwecke nutzbar zu machen (vgl. dazu die Forderungen des Beschlusses im Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/14342)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 24. März 2023**

Der Deutsche Bundestag hat die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas gemeinsam mit der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg mit der Erstellung einer Wanderausstellung zu den im Nationalsozialismus als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten beauftragt. Zur Realisierung der Wanderausstellung wurden aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die beiden Einrichtungen arbeiten an der Erstellung der Ausstellung, die aufgrund coronabedingter Verzögerungen nun im Herbst 2024 eröffnet werden soll.

Die geplante Wanderausstellung wird die Geschichte der als im Nationalsozialismus „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Stigmatisierten sowie die Aufarbeitung ihrer Verfolgung in vielfacher Weise in den Blick nehmen. Dazu gehören auch die Behandlung von Forschungsfragen im Ausstellungskontext und bei der Kommentierung autobiographischer Berichte, eine wissenschaftliche Tagung, die Erarbeitung pädagogischer, auch digitaler Bildungsangebote und eine vielgestaltige nationale und internationale Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Einrichtungen und Akteuren. Die begleitende Webseite zur Wanderausstellung ist bereits im Sommer 2022 online gegangen (www.die-verleugneten.de)

Die Ausstellung bedeutet einen ersten wichtigen Schritt zur besseren Sichtbarmachung der Schicksale der im Nationalsozialismus als

„Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten. Die bei der Erstellung der Wanderausstellung gewonnenen Erkenntnisse können Grundlage für die weitere Forschung sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

3. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
- Plant die Bundesregierung zusätzlich zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. zu der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weitere Vorgaben zur Sicherstellung, dass nur zur Verbrauchsmessung und -abrechnung notwendige Daten übermittelt werden, die Daten anonymisiert werden, die Daten und zusätzlichen Datenerfassungen der ausdrücklichen Zustimmung des Letztverbrauchers bedürfen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 23. März 2023

Die nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) vorgesehenen zertifizierten Smart Meter (intelligente Messsysteme) entsprechen höchsten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit. Der starke Datenschutz bleibt bei der Datenverarbeitung vollständig gewahrt und soll nach dem Gesetzentwurf zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende noch weiter ausgebaut werden. Der Gesetzentwurf sieht präzise vor, wofür die berechtigten Akteure welche Messwerte nutzen dürfen sowie wann und wie Daten übermittelt, gelöscht, anonymisiert oder pseudonymisiert werden müssen. Der Messstellenbetreiber gibt die Messwerte grundsätzlich in anonymisierter oder pseudonymisierter Form nur an berechnete Akteure weiter, die sie für ihre energiewirtschaftlichen Aufgaben nutzen, indem sie das Stromnetz und den Stromnetzbetrieb optimieren, Tarife abrechnen, Bilanzierungen fahren oder dynamische Stromtarife realisieren können.

Nach dem neuen Gesetzentwurf kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit weitere Einzelheiten zum Datenschutz vorgeben. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch die Bundesnetzagentur sowie die Datenschutzbehörden überwacht.

4. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Bis wann plant die Bundesregierung, die derzeit noch betriebenen drei Atomkraftwerke abzuschalten, und wie wird sich aus Sicht der Bundesregierung die Entscheidung, das Kraftwerk Neckarwestheim 2 vom Netz zu nehmen, auf die Versorgungssicherheit und Strompreise in Baden-Württemberg auswirken?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. März 2023**

Der Leistungsbetrieb in deutschen Atomkraftwerken endet nach dem Atomgesetz spätestens am 15. April 2023.

Deutschland ist eines der Länder mit der höchsten Versorgungssicherheit weltweit. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, überprüfen die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur in regelmäßigen modellgestützten Analysen die Versorgungssicherheit am Strommarkt und den sicheren Netz- und Systembetrieb.

Der aktuelle Monitoringbericht zur Versorgungssicherheit der Bundesnetzagentur (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/angemessenheit-der-ressourcen-an-den-europaeischen-strommaerkten.htm) zeigt, dass die Stromnachfrage in allen untersuchten Szenarien über den gesamten Betrachtungszeitraum bis 2030 durch das vorhandene und erwartete Angebot am Strommarkt vollständig gedeckt werden kann. Dazu gehört auch die Abschaltung der verbliebenden deutschen Atomkraftwerke. Die Versorgungssicherheitssituation wird fortlaufend weiter untersucht.

Die Auswirkungen der Abschaltung eines einzelnen Kraftwerks auf den Großhandelspreis für Strom ist vernachlässigbar. Der Großhandelsstrompreis gilt für die gesamte deutsch-luxemburgische Gebotszone und damit auch für Baden-Württemberg. Der deutsche Strommarkt ist zudem in den europäischen Binnenmarkt für Elektrizität eingebettet.

5. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Auf welche Fakten stützt der Bundesminister Dr. Robert Habeck seine Aussage, dass der Wald in Deutschland „mehr oder weniger weg“ ist (www.welt.de/wirtschaft/plus244300529/Habeck-und-Oezdemir-in-Brasilien-Die-Dschungelshow-der-gruenen-Minister-im-Amazonas.html), und wieviel Fläche weist die Bundesregierung im Bundesgebiet als Wald aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. März 2023**

Die Aussagen des Bundesministers Dr. Robert Habeck beziehen sich auf Primärwald. Darunter versteht man Wald, der weitgehend frei von menschlicher Einflussnahme und Nutzung ist. Diese Art von Wald existiert im Amazonasgebiet noch großflächig, ist aber dort von Raubbau bedroht. In Deutschland gibt es hingegen praktisch keine Primärwälder mehr.

6. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Wie viele der jährlichen CO₂-Emissionen Deutschlands werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch Wälder kompensiert (bitte die Daten der vergangenen zehn Jahre im Einzelnen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 23. März 2023**

Die aktuellen Treibhausgasdaten zum Wald sind in einer Analyse des Umweltbundesamtes vom 15. März 2023 veröffentlicht, die online hier verfügbar ist: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen.

Für die letzten zehn Jahre werden dort im Einzelnen ausgewiesen:

2022: minus 43.152.000 Tonnen CO₂-Äquivalent

2021: minus 41.409.000 Tonnen CO₂-Äquivalent

2020: minus 38.776.000 Tonnen CO₂-Äquivalent

2019: minus 49.032.000 Tonnen CO₂-Äquivalent

2018: minus 47.926.000 Tonnen CO₂-Äquivalent

2017: minus 55.878.000 Tonnen CO₂-Äquivalent

2016: minus 60.159.000 Tonnen CO₂-Äquivalent

2015: minus 58.153.000 Tonnen CO₂-Äquivalent

2014: minus 55.631.000 Tonnen CO₂-Äquivalent

2013: minus 63.916.000 Tonnen CO₂-Äquivalent

7. Abgeordneter **Hansjörg Durz** (CDU/CSU) Welche internationalen Wirtschaftskongresse und -konferenzen haben für die deutsche Wirtschaft nach Einschätzung der Bundesregierung eine herausgehobene Bedeutung, und auf welchen ist die Bundesregierung präsent (bitte die jeweils 14 wichtigsten Kongresse/Konferenzen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 20. März 2023**

Es gibt weltweit eine unbestimmte Zahl an Veranstaltungen unter Beteiligung von Wirtschaftsvertretern aus unterschiedlichen Nationen. Eine etablierte Abgrenzung, wann diese als internationale Wirtschaftskongresse oder -konferenzen einzuordnen sind, existiert nicht. Welche Veranstaltungen für die deutsche Wirtschaft eine herausgehobene Bedeutung haben, kann die Bundesregierung nicht beurteilen. Aufgrund der oben genannten Abgrenzungsschwierigkeiten ist auch eine Aussage darüber, ob die Bundesregierung an Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung teilnimmt, nicht möglich. Eine Gewichtung der Bedeutung von durch die Bundesregierung wahrgenommenen Veranstaltungen nimmt diese nicht vor.

8. Abgeordneter
Peter Felser
(AfD)
- Kann die Bundesregierung Angaben dazu machen, wie viele aktive, auf Wärmepumpen spezialisierte Firmen derzeit existieren und wie viele Bedienstete des öffentlichen Dienstes für die Bearbeitung der entsprechenden Anträge bereitgestellt werden, um die Inbetriebnahme der geplanten jährlichen 500.000 Wärmepumpen (täglich ca. 1.370) ab 2024 umzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 24. März 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu vor, wie viele auf Wärmepumpen spezialisierte Betriebe derzeit existieren. Neben Installationsbetrieben und Herstellerfirmen können gegebenenfalls auch Planungs- und Beratungsfirmen in diese Kategorie fallen. Laut Angaben des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) gibt es gegenwärtig rund 49.000 Sanitär-, Heizungs-, Klima-(SHK)-Betriebe in Deutschland. Da die Nachfrage nach Wärmepumpen stark steigt, fördert zudem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen für die Installation von Wärmepumpen im Rahmen der Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe.

Es bestehen unterschiedliche Fördermechanismen für Wärmepumpen. Die Förderung von Wärmepumpen als Einzelmaßnahme erfolgt im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen. Hierfür sind aktuell rund 180 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingesetzt. Die Förderung von Wärmepumpen als ein Teil einer systemischen Gebäudesanierung erfolgt über die Richtlinien der BEG-Wohngebäude und BEG-Nichtwohngebäude. Die Durchführung dieser Richtlinien erfolgt durch die KfW. Die Kolleginnen und Kollegen bei der KfW sind jedoch keine Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

9. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Wie viele Unternehmen mit mindestens einem Standort in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2022 bis zum März 2023 Arbeitsplätze in der industriellen Produktion ins Ausland verlegt (www.stern.de/wirtschaft/abwanderung--wie-man-deutsche-unternehmen-vom-bleiben-ueberzeugt-33153572.html), und wie viele Unternehmen haben in diesem Zeitraum vorbezeichnete Arbeitsplätze nach Deutschland verlagert (bitte nach den 14 Unternehmen mit den meisten verlagerten Arbeitsplätzen unter jeweiliger Angabe des Ziellandes der Verlagerung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 21. März 2023**

Für den genannten Zeitraum liegen der Bundesregierung keine statistischen Informationen zur Beantwortung der Frage vor.

10. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Welche Themen und Inhalte wurden bei dem Austausch zwischen dem Bundesminister Dr. Robert Habeck und seiner schwedischen Amtskollegin Ebba Busch insbesondere in Bezug auf die Beteiligungen von Uniper SE in Schweden, einschließlich Kernkraft- und Wasserkraftwerken, diskutiert?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. März 2023**

Der Bundesminister Dr. Robert Habeck und Ebba Busch, Vizeministerpräsidentin des Königreichs Schweden und Ministerin für Energie, Wirtschaft und Industrie, haben sich am 2. März 2023 in Stockholm zu den politischen Prioritäten der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2023 ausgetauscht, insbesondere zu aktuellen wettbewerbs- und energiepolitischen Fragen.

Aus fusionskontrollrechtlichen Gründen liegt die Beteiligungsführung bei Uniper im Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird zu Fragen der Beteiligungsführung bei Uniper daher grundsätzlich weder beteiligt noch nimmt es dazu Stellung. Vor diesem Hintergrund erfolgte u. a. zu Kraftwerken der Firma Uniper auch kein Austausch mit Schweden.

11. Abgeordneter **Dietrich Monstadt** (CDU/CSU) Wie wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Gesundheitswirtschaftliche Gesamtrechnung (GGR), die seit Jahren etabliert ist und regelmäßig über die ökonomische Bedeutung der deutschen Gesundheitswirtschaft und ihren Beitrag zum Arbeitsmarkt und zum Außenhandel berichtet, fortführen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. März 2023**

Im Sommer 2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) das Forschungsinstitut WifOR GmbH beauftragt, die Gesundheitswirtschaftliche Gesamtrechnung (GGR) weiterzuentwickeln und jährlich zu aktualisieren. Der Auftrag ist zunächst befristet und schließt die Auswertung der Daten für das Jahr 2023 ein. Vertraglich vorgesehen ist die Option der Verlängerung für die Auswertung der Jahre 2024 und 2025. Ob das BMWK von dieser Verlängerungsoption Gebrauch machen wird, wird voraussichtlich im dritten Quartal 2023 auch unter Berücksichtigung der finanziellen Handlungsspielräume entschieden.

Die Vorstellung der aktualisierten GGR-Daten für Deutschland und für die Bundesländer erfolgt voraussichtlich noch im ersten Quartal 2023, die dazugehörigen Broschüren werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 veröffentlicht werden.

12. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aus den Überlegungen von Experten, Verbänden etc., die Gesundheitswirtschaftliche Gesamtrechnung (GGR) dahingehend weiterzuentwickeln, um unter anderem den ökologischen und sozialen Fußabdruck oder die Resilienz in den Lieferketten der industriellen Gesundheitswirtschaft zu berechnen und daraus ein wirtschafts- und sozialpolitisches Entscheidungsinstrument zu etablieren?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. März 2023**

In dem bestehenden Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit dem Forschungsinstitut WifOR über die Gesundheitswirtschaftliche Gesamtrechnung (GGR) sind die genannten Überlegungen, die GGR zu einer sozial-ökologischen Auswertung weiterzuentwickeln, nicht abgebildet.

Über eine Weiterentwicklung der GGR wird im Rahmen einer eventuellen Neuausschreibung nach Auslaufen des bestehenden Auftrags entschieden.

13. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Welche Kreditinstitute waren in den Jahren 2020, 2021 und 2022 im Rahmen des KfW-Kreditprogramms Erneuerbare Energien – Standard (270) bereit, Kreditbeträge bis 50.000 Euro für den Erwerb von Photovoltaik-Anlagen durch Privatpersonen zu bewilligen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 22. März 2023**

Eine Auswertung der KfW zu den Zusagen im Programm Erneuerbare Energien – Standard (270) für die Jahre 2020 bis 2022 ergab, dass insgesamt in diesem Zeitraum rund 14.000 Kredite (bis maximal 50.000 Euro) für Photovoltaik-Aufdachanlagen von Privatpersonen zugesagt wurden (2020: 3.613; 2021: 5.613; 2022: 4.691). Aus Gründen des Bankgeheimnisses kann die KfW eine Liste der durchleitenden Banken nicht veröffentlichen. Die KfW arbeitet beim Programm 270 mit allen Banken und Sparkassen (Finanzierungspartner) zusammen. Außerdem kann auf der Internetseite der KfW für die jeweiligen Förderprogramme ein Finanzierungspartner nach Postleitzahl oder Ort gesucht werden.

14. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Welchen Spielraum sieht die Bundesregierung nach der Annahme des „Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels“ durch die EU-Kommission für die Anpassung der Zinskonditionen des KfW-Kreditprogramms „Erneuerbare Energien – Standard (270)“?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 23. März 2023**

Der Temporary Crisis and Transformation Framework (TCTF) der Europäischen Union (EU) sieht neue Beihilfetatbestände u. a. für erneuerbare Energien, die Dekarbonisierung der Industrie und die Herstellerförderung von Schlüsselkomponenten und Anlagen vor, die für die Energiewende erforderlich sind. Dabei lässt er auch Beihilfen in Gestalt von zinsvergünstigten Krediten zu. Allerdings stellt der TCTF nicht den Maßstab dar, an dem Zinsvergünstigungen in ihrer Beihilferelevanz zu messen sind. Dies ist für Unternehmen in der Regel der einschlägige EU-Referenzzins (EU-Marge plus EU-Basissatz) gemäß EU-Referenzzinsmitteilung. Insofern bietet der TCTF lediglich neue Beihilfetatbestände, nimmt aber an der Berechnung der Bruttosubventionswerte keine Änderungen vor. Das heißt, sowohl neue Tatbestände wie auch die bestehenden orientieren sich für die Beihilfewertberechnung nach wie vor an der Referenzzinsmitteilung.

Das Programm Erneuerbare Energien – Standard (270) unterstützt über zinsgünstige, langfristige Kredite den Ausbau erneuerbarer Energien. Da die Einspeisevergütung für regenerativ erzeugten Strom im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bereits eine staatliche Beihilfe darstellt, hat die KfW zur Reduktion der Komplexität im Antragsverfahren und zur Vermeidung umfangreicher beihilferechtlicher Prüfungen (insbesondere im Hinblick auf eine Überförderung) ihr Förderprogramm Erneuerbare Energien – Standard (270) ausschließlich als beihilfefreie Option ausgestaltet, das heißt, ohne die Gewährung von Beihilfen. Vor diesem Hintergrund stellt der jeweils einschlägige EU-Referenzzinssatz die feste Zinsuntergrenze dar. Die Regelungen des TCTF erweitern folglich nicht den aktuell bestehenden Spielraum für Zinssenkungen.

15. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Widerspruch, dass einerseits die Energiewende mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien vorangetrieben wird und laut Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis 2030 80 Prozent des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen soll (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html), während andererseits der Import von fossilen Energieträgern aus dem Globalen Süden nach Deutschland steigt, wie z. B. der Import von Steinkohle aus Kolumbien, der sich im Vergleich zu 2021 verdreifacht hat, und nach welchen Kriterien gewichtet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang sowohl ihre umwelt- und menschenrechtlichen Standards als auch ihre wirtschaftlichen Interessen im Globalen Süden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 24. März 2023**

Die Bundesregierung erblickt darin keinen Widerspruch, sondern vielmehr eine Bestätigung dafür, den Ausbau der erneuerbaren Energien so schnell wie möglich voranzubringen, um unabhängiger von fossilen Brennstoffen und damit auch von fossilen Importen zu werden.

Das Ziel, bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien zu decken, kann nur durch einen massiven Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen erreicht werden. Dazu hat die Bundesregierung unterschiedliche Maßnahmen aufeinander abgestimmt: unter anderem die Erhöhung der Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Ausbaupfade für erneuerbare Energien im Erneuerbare-Energien-Gesetz und entsprechende Erhöhungen der Ausschreibungsmengen, Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur, Hebung von Effizienzen und Stärkung von Einsparungen.

Aktuell muss Europa und insbesondere Deutschland als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine seine Energieimporte rapide auf andere Bezugsquellen umstellen und diversifizieren. Dazu gehört auch die begrenzte Erhöhung der Kohleimporte aus anderen Ländern, z. B. Kolumbien, die jedoch vor dem Hintergrund der deutschen Klimaziele, des massiven Ausbaus der erneuerbaren Energien und des Kohleausstiegs in Deutschland schrittweise auslaufen werden.

Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung übergreifend das Ziel, weltweit hohe umwelt- und menschenrechtliche Standards in den entsprechenden Gremien (z. B. OECD) durchzusetzen.

16. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung untersuchen lassen, woran Angehörige der indigenen und afrokolumbianischen Bevölkerung in den Kohleabbaugebieten laut Angaben des Artikels in der Tageszeitung „DIE WELT“ (www.welt.de/politik/ausland/plus244285739/Kolumbien-Besuch-Das-gruene-Schweigen-zur-Steinkohle.html) verstorben sind?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 22. März 2023**

Die Bundesregierung unterstützt mit deutschen Projektmitteln die Nicht-regierungsorganisation PAX, die einen ausführlichen Bericht über Gewalttaten durch paramilitärische Gruppen veröffentlicht hat (<https://paxforpeace.nl/media/download/pax-dark-side-of-coal-final-version-web.pdf>). Die Bundesregierung thematisiert Menschenrechte kontinuierlich und stets im Rahmen des entwicklungspolitischen Dialogs.

17. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung für kommunale Branchendialoge mit Telekommunikationsunternehmen (Eckpunkte Gigabitförderung) kartell- oder wettbewerbsrechtliche Gründe, die einem Austausch gegenüberstehen, und was gedenkt sie dagegen zu tun?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 21. März 2023**

Bei den Branchendialogen im Rahmen des Gigabitausbaus sollen auf kommunaler Ebene die Ausbauabsichten der Unternehmen identifiziert sowie gegebenenfalls Kooperationen vorbereitet werden. Durch die Zusammenarbeit von Kommunen und örtlichen Telekommunikationsunternehmen kann das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial einer Kommune gemeinsam mit der Branche ausgelotet werden. Um der Gefahr eines wettbewerbswidrigen Informationsaustausches im Rahmen der Branchendialoge vorzubeugen, gibt es in der Handreichung „Kommunale Orientierungshilfe zum eigenwirtschaftlichen Ausbau“ des Gigabitbüros des Bundes (abrufbar unter: <https://gigabitbuero.de/publikation/kommunale-branchendialoge/>) eine umfassende Anleitung sowie praxisnahe Beispiele dazu, welche Form von Austausch kartellrechtlich zulässig ist und welche nicht. Für einen erfolgreichen Branchendialog reichen die kartellrechtlich unbedenklichen Informationen aus. Ein zielführender und gewinnbringender Austausch ist daher in kartellrechtskonformer Weise möglich.

18. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen** (CDU/CSU) Verfügt die Bundesregierung über einen Gesamtüberblick hinsichtlich der Möglichkeiten der Einflussnahme durch chinesische Unternehmen auf Infrastruktur (Kommunikation, Transport, Häfen, Energie) in Deutschland, und wenn nein, hat die Bundesregierung vor, eine solche Übersicht zu erstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 23. März 2023**

Deutschland ist eines der bedeutendsten Aufklärungs- und Einflussziele Chinas. Das allgemeine Risiko einer staatlichen Einflussnahme ist daher stets gegeben.

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, die sich mit den Vorgaben und Empfehlungen auf europäischer und internationaler Ebene decken. Unternehmen und zivilgesellschaftliche Akteure sowie Einzelpersonen entscheiden über ihren individuellen Umgang mit ausländischen Versuchen der Einflussnahme letztlich auch in eigener Verantwortung. Die Bundesregierung rät grundsätzlich auch nichtstaatlichen Akteuren dazu, die Integrität ihrer internen Entscheidungsprozesse vor unbotmäßiger Einflussnahme zu schützen. Zur Stärkung von Resilienzen gegenüber Einflussaktivitäten jeglicher Art wird seitens der Bundesregierung auch der Ansatz verfolgt, ein größeres Bewusstsein für das Thema Einflussnahme zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 53 auf dieser Drucksache verwiesen. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung fortlaufend die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und steht dazu in engem Austausch mit internationalen Partnern.

19. Abgeordnete **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt und wie verhält sie sich im Bezug darauf, dass Stromlieferanten sich dahingehend äußern, dass sich für die Ermittlung des Entlastungskontingents nach § 10 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und nach § 6 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse der heranzuziehende Jahresverbrauch auf 2021 beziehen muss, außer es gäbe eine offizielle Verfügung der Bundesregierung und damit eine Korrektur von Nachteilen durch Sondereffekte, entgegen dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(25)275)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 24. März 2023**

Wie das Entlastungskontingent, für das der gedeckelte Energiepreis gewährt wird, berechnet wird, hängt von der Art der Entnahmestelle bzw. von der Verbrauchsmenge ab.

Bei privaten Haushalten und vielen Gewerbebetrieben, deren Verbrauch über sogenannte standardisierte Lastprofile bilanziert wird, dient nach § 10 bzw. § 17 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG) bzw. nach § 6 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) die aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Versorgers vom September 2022 (Erdgas und Wärme) bzw. die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (Strom) als Referenzgröße für die Bestimmung des Differenzbetrags bzw. die Berechnung des Entlastungskontingents. Sondereffekte wie beispielsweise die Folgen der Flutkatastrophe im Juli 2021 oder der staatlich angeordneten Auflagen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie aber auch neue Verbraucher wie die Installation einer strombetriebenen Wärmepumpe oder einer Wallbox finden bei der Jahresverbrauchsprognose der Energieversorger in der Regel eine entsprechende Berücksichtigung.

Im Fall von großen Verbrauchern, d. h. Kunden, deren Entnahmestelle von Strom nicht über ein Standardlastprofil bilanziert wird, bzw. Kunden mit einem Jahresverbrauch an der Entnahmestelle von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden im Fall von Erdgas bzw. Fernwärme, dient der Verbrauch im Jahr 2021 als Referenzgröße für die Berechnung des Entlastungskontingents. Das Jahr 2021 wurde gewählt, um sicherzustellen, dass Unternehmen, die im Jahr 2022 wegen steigender Energiepreise bereits erfolgreich Gas oder Wärme eingespart haben, nicht benachteiligt werden. Dies entspricht auch den Vorschlägen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme. Gleichzeitig soll das Abstellen auf das Referenzjahr 2021 eine Gleichbehandlung möglichst vieler Unternehmen gewährleisten. Je weiter das Referenzjahr zurückliegt, desto mehr Verbrauchsdaten dürften beispielsweise bei Neugründungen fehlen und Schätzungen notwendig machen. Eine allgemeine Wahlmöglichkeit bezüglich des Bezugsjahres für Unternehmen mit vergleichsweise niedrigen Energieverbräuchen im Jahr 2021 würde zu einem sehr hohen administrativen Aufwand führen, den Energielieferanten zusätzlich zu leisten hätten und der die notwendige schnelle Umsetzung der Preisbremse gefährden würde. Darüber hinaus sind bei Fördersummen über 2 Mio. Euro die Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens (Temporary Crisis Framework – TCF) zu beachten, die ebenfalls für die Berechnung der Mehrkosten ausnahmslos auf das Jahr 2021 abstellen. Trotz dieser Schwierigkeiten prüft die Bundesregierung derzeit, ob und inwieweit besonderen Härtefällen durch das Referenzjahr 2021 im Zuge der geplanten Anpassungen des EWPBG und des StromPBG Rechnung getragen werden kann.

20. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Welche Zuwendungen wurden seitens des BMWK in den Jahren 2021 und 2022 aus dem Bundeshaushalt, aufgegliedert nach Einzelplänen, bewilligt und in welcher Finanzierungsform wurden diese geleistet (bitte jeweils die sieben höchsten Zuwendungen aus den Jahren 2021 und 2022 und deren Finanzierungsform benennen)?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 21. März 2023

Die erfragten Angaben sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.

Im Jahr 2021 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewilligte sieben höchste Einzelzuwendungen:

Kapi- tel/ Titel	Finanzie- rungsform	Thema	Laufzeit	Bundesmittel (in Euro)	
				2021	Gesamt
0901/ 685 31 und 894 31	Zuschuss	Institutionelle Förderung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR): Wahrnehmung von Aufgaben auf den Gebieten von Weltraum-Luftfahrtforschung und anderer Technologien (inklusive Anteil des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) aus Einzelplan 14)	1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	823.261.000,00	823.261.000,00
6092/ 893 04	Zuschuss	Entwicklung und erster industrieller Einsatz neuer Generationen innovativer Zellen und Module für Hochspannungsbatterien von Elektrofahrzeugen	1. September 2021 bis 31. Dezember 2030	–	385.742.623,00
6092/ 893 04	Zuschuss	Aufbau einer Zellfertigung für Hochleistungs-Lithium-Ionen-Batterien	1. Februar 2021 bis 31. Dezember 2025	1.615.665,29	39.702.884,00
0904/ 687 02	Zuschuss	Bundeszufwendung Außenhandelskammern	1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	36.677.434,99	36.677.434,99
6092/ 893 04	Zuschuss	Hybrid-Batterie-Systeme 4.0	1. Februar 2021 bis 30. Juni 2025	1.001.758,18	35.695.459,00
0902/ 893 01	Zuschuss	Neubau und Umstrukturierung AdH und GTZ	11. März 2021 bis 31. Dezember 2024	2.860.200,00	26.937.117,60
0910/ 683 05	Zuschuss	STARK Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Erfordernisse des Strukturwandels durch spezielle Stadt- und Flächenentwicklung, Vorbereitung, Organisation und Begleitung des Flächenaufklärungsprozesses zur planerischen Bereitstellung von geeigneten Flächen für Wohn-, Gewerbe-Industrieansiedlungen	15. Juni 2021 bis 14. Juni 2025	213.246,14	19.505.528,16

Im Jahr 2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewilligte sieben höchste Einzelzuwendungen:

Kapi- tel/ Titel	Finanzie- rungsform	Thema	Laufzeit	Bundesmittel (in Euro)	
				2022	Gesamt
0901/ 685 31 und 894 31	Zuschuss	Institutionelle Förderung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR): Wahrnehmung von Aufgaben auf den Gebieten von Weltraum-Luftfahrtforschung und anderer Technologien (inklusive BMVg-Anteil aus Einzelplan 14)	1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	816.626.000,00	816.626.000,00
6092/ 893 04	Zuschuss	Konzeptentwicklung und Umsetzung einer großskaligen Lithium-Ionen-Batterie-zellfertigung nach dem Foundry-Prinzip	1. Januar 2022 bis 30. Juni 2027	–	108.811.503,00
0904/ 687 02	Zuschuss	Bundeszuwendung Auslandshandelskammern	1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	38.952.073,35	38.952.073,35
6092/ 893 04	Zuschuss	Nachhaltige flexible additive Fertigungstechnologie für Natrium-Ionen-Festkörperbatterien	1. März 2022 bis 28. Februar 2025	–	17.191.555,00
0901/ 683 31	Zuschuss	Agile produktbezogene Material- und Fertigungsentwicklung für die Komponenten eines hybrid-elektrischen Luftfahrttriebssystems	1. Mai 2022 bis 30. April 2026	–	15.477.979,18
0910/ 892 14	Zuschuss	Bundesförderung von Produktionsanlagen für PoC-NAT-Schnelltestgeräte und für die dazu notwendigen Testkartuschen zum Nachweis von SARS-CoV-2	28. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025	–	15.319.854,90
0904/ 896 02	Zuschuss	HyShiFT-Grüne Wasserstoffproduktion für einen Markthochlauf von nachhaltigen Power-to-Liquid (PtL-Kraftstoffen für den CO ₂ -neutralen Luftverkehr	1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2024	–	14.997.120,00

21. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund der enorm gestiegenen Preisschwankungen an Tankstellen in Deutschland der Auffassung, dass diese mittels des Bundeskartellamtes oder durch rechtliche Maßnahmen begrenzt werden sollten, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 22. März 2023**

Die Frage nach gestiegenen Preisschwankungen an Tankstellen kann sich sowohl auf eine vermeintliche Zunahme der Preis-Differenz zwischen höchstem und niedrigstem Preis (z. B. innerhalb eines Tages) oder eine Zunahme der Anzahl der Preisänderungen (am Tag) beziehen.

Die beim Bundeskartellamt angesiedelte Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) verfolgt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Entwicklung der Tankstellenpreise anhand der ihr in Echtzeit gemeldeten Preisdaten, wertet diese aus und berichtet regelmäßig über eventuelle Erkenntnisse zum Preissetzungsverhalten auf Tankstellenebene. Seit Kurzem berichtet die MTS-K dazu insbesondere in einem regelmäßig erscheinenden Kraftstoff-Newsletter, der weitere Hintergrundinformationen und Grafiken (z. B. zum Durchschnittspreis) bereithält. Die Beantwortung der Frage, ob eine grundlegende und systematische Veränderung des Preissetzungsverhaltens auf Tankstellenebene vorliegt, bedarf der sorgfältigen empirischen Analyse und kann nicht – wie dies teilweise in entsprechenden Medienberichten dargestellt wird – auf der Grundlage von Stichproben oder lediglich der Schilderung konkreter Einzelfälle erfolgen. Die Erstellung solcher Auswertungen erfordert aufgrund der erforderlichen Sorgfalt und aufgrund der notwendigen Einbeziehung eines hinreichend langen Beobachtungszeitraums einen gewissen Zeitaufwand. Um weitere Einblicke in die Preisentwicklung auf dem Kraftstoffmarkt zu erhalten, hat das Bundeskartellamt vor dem Hintergrund der zum Teil extremen Preissteigerungen im Kraftstoffmarkt nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im April 2022 eine Ad-hoc-Sektoruntersuchung eingeleitet, die einen Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene hat. Im November 2022 hat das Bundeskartellamt einen Zwischenbericht vorgelegt. Von den weiteren Ermittlungen und Untersuchungen sind konkrete Erkenntnisse über die Preisbildungsmechanismen zu erwarten. Die Ergebnisse dieser Sektoruntersuchung werden zeigen, ob weiterer Handlungsbedarf für mehr Wettbewerb und mehr Verbraucherschutz im Kraftstoffmarkt besteht.

Grundsätzlich gilt, dass etwaige Preisschwankungen kein Indiz für fehlenden oder eingeschränkten Wettbewerb sind, häufig eher im Gegenteil. Freie Preisbildung ist eine Voraussetzung für funktionierende Märkte. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen der freien Preisbildung durch gesetzliche Regelung, die es z. B. dem Bundeskartellamt ermöglichen würde, Preisdeckelungen vorzunehmen, sind in der Regel kontraproduktiv, da der Preis dann seine Informationsfunktion verliert und sich nicht der Marktentwicklung entsprechend anpassen kann.

Nach derzeitiger Einschätzung der Bundesregierung ist auch eine Beschränkung der Anzahl der Preisänderungen pro Tag abzulehnen.

2018 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den gesetzgebenden Körperschaften den Bericht über die Ergebnisse der Arbeit der MTS-K und die hieraus gewonnenen Erfahrungen vorgelegt (siehe die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Bericht über die Ergebnisse der Arbeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe und die hieraus gewonnenen Erfahrungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/3693). Im Rahmen der Evaluation wurden auch die internationalen Erfahrungen mit Preisregulierungen von Tankstellen- bzw. Kraftstoffpreisen untersucht (siehe ebd. Kapitel V, Seite 26 ff.). Der Evaluierungsbericht kommt zu der Einschätzung, dass sich im internationalen Vergleich zeigt, dass das

in Deutschland existierende System der sich im Tagesverlauf dynamisch anpassenden Preise, über die die MTS-K informiert, funktioniert. Unklarheiten verbleiben hingegen, ob Preisregulierungen in anderen Ländern, die z. B. nur eine einmalige Preisänderung pro Tag erlauben, sich positiv oder negativ auf die von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu zahlenden Preise auswirken.

22. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Energieverbrauch (Strom und Heizung, jeweils in Kilowattstunden, kWh) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und des Bundeskanzleramtes (BKAm) in den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 entwickelt (bitte nach Bundesministerien/ Bundeskanzleramt und jeweiligem Verbrauchsjahr auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 24. März 2023

Die abgefragten Institutionen haben folgende Energieverbräuche gemeldet:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (Dienst-sitz Berlin):

Die Nebenkostenabrechnung 2022 für Berlin liegt noch nicht vor, daher werden die Jahre 2019 bis 2021 abgebildet.

Energieart	Einheit	2019	2020	2021
Stromverbrauch	Kilowattstunde	4.172.935	3.971.315	3.770.796
Wärmeverbrauch	Kilowattstunde	5.742.437	5.827.811	5.962.267

BMWK (Dienst-sitz Bonn):

Energieart	Einheit	2020	2021	2022
Stromverbrauch	Kilowattstunde	1.795.678	1.630.904	1.487.032
Wärmeverbrauch	Kilowattstunde	2.972.604	3.418.406	2.714.691

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV):

Energieart	Einheit	2020	2021	2022
Stromverbrauch (gerundet)	Kilowattstunde	1.878.000	1.895.000	1.943.000
Wärmeverbrauch (gerundet)	Kilowattstunde	3.093.000	3.661.000	2.942.000

Bundeskanzleramt (BKAm) (Dienst-sitz Willy-Brandt-Straße):

Energieart	Einheit	2020	2021	2022
Stromverbrauch	Kilowattstunde	7.075.979	7.101.043	7.117.145
Wärmeverbrauch witterungsbe-reinigt	Kilowattstunde	5.840.784	6.437.054	5.953.096

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB):

Das BMWSB wurde mit Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 neu gebildet. Die Verbräuche für Strom und Wärme für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

23. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge zur Eintragung ins Marktstammdatenregister (d. h. nicht abschließend bearbeitete Anträge) liegen aktuell der Bundesnetzagentur zur Bearbeitung vor, und wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (inklusive zu Antragszahl und Bearbeitungsdauer bitte gesonderte Angaben jeweils für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher machen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 23. März 2023**

Die Eintragung ins Marktstammdatenregister muss nicht beantragt werden, sie kann ohne weiteres von den Anlagenbetreibern und anderen zur Registrierung verpflichteten Personen durchgeführt werden. Eingetragene Daten sind unmittelbar im Register sichtbar und öffentlich verfügbar – wobei hinsichtlich der Veröffentlichung die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Es gibt daher keine Bearbeitungsdauer.

Infolgedessen liegen auch keine unbearbeiteten Anträge bei der Bundesnetzagentur vor.

24. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Umgehung der EU-Sanktionen gegen Russland bei Holz und Holzprodukten, indem etwa Holzprodukte aus Russland über chinesische Zwischenhändler in die EU exportiert werden (Millionen-Geschäft mit Holz: Wie Russland Sanktionen umgeht – ZDFheute, www.zdf.de/nachrichten/panorama/russland-sanktionen-holz-ukraine-krieg-frontal-100.html), und welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung gegebenenfalls, um gegen diese Sanktionsverstöße vorzugehen (bitte die Zeitpunkte angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 21. März 2023**

Der Bundesregierung ist der genannte Bericht bekannt.

Die Bundesregierung nimmt Hinweise auf Sanktionsverstöße sehr ernst. Grundsätzlich gilt, dass konkrete Hinweise auf Sanktionsverstöße an die hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden. Die Bundesregierung arbeitet zusammen mit ihren Partnern daran, eine Sanktionsumgehung über Drittstaaten zu verhindern.

Wichtig ist, dass die Umgehung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland weiter erschwert wird und die bereits ergriffenen Maßnahmen weiterentwickelt werden. Innerhalb der Bundesregierung laufen bereits Abstimmungen zu Vorschlägen für mögliche weitere Maßnahmen. Auch sollte sich ein künftiges Sanktionspaket der Europäischen Union aus Sicht der Bundesregierung schwerpunktmäßig mit der Bekämpfung der Sanktionsumgehung befassen.

Speziell in Bezug auf Holz und weitere Agrarprodukte wird auch die bereits beschlossene EU-Verordnung gegen Entwaldung, u. a. mit der darin verankerten Pflicht zur Geo-Lokalisierung, künftig ein wichtiges Instrument sein, um die Verschleierung der Ursprungsorte von Waren zu erschweren.

25. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Beschluss des Europäischen Parlaments für strengere Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden, und welche Änderungen will die Bundesregierung in den Verhandlungsprozess einbringen, um zu verhindern, dass deutsche Hauseigentümer sich für die Zwangssanierung verschulden oder ihr Haus verkaufen müssen und die Mieten weiter steigen (www.tagesschau.de/ausland/europa/sanierungspflicht-eu-101.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 23. März 2023

Die Trilogverhandlungen über den Entwurf der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) werden voraussichtlich im April beginnen. Ziel der Bundesregierung ist eine lebensnahe Regelung, die niemanden überfordert und gleichzeitig die Klimaneutralität sicherstellt.

26. Abgeordneter **Dr. Oliver Vogt** (CDU/CSU) Welche Anforderungen plant die Bundesregierung an Freiflächen-PV-Anlagen auf nach dem Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) 8 stillzulegenden landwirtschaftlichen Flächen und freiwillig stillgelegten Flächen im Rahmen der Ökoregelungen in der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023 anzulegen, um die Anrechnung der Stilllegung im Rahmen der GAP sowie die Stromproduktion durch solare Strahlungsenergie – auch innerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – zu vereinbaren (vgl. Photovoltaik-Strategie des BMWK, Seite 11: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6), und unter welchen Voraussetzungen plant die Bundesregierung eine Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Baugesetzbuch (vgl. ebd., Seite 10)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 20. März 2023**

Bei dem am 10. März 2023 veröffentlichten Entwurf einer Photovoltaik-Strategie handelt es sich um eine Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die daraus resultierenden gesetzlichen Maßnahmen (u. a. im Rahmen des Solarpakets I) befinden sich derzeit in Bearbeitung innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und sind im Ressortkreis noch nicht besprochen und abgestimmt.

27. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung zur Sicherung der heimischen Produktion von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln wie Dünger die Gaspreisbremse anzupassen, um den Wettbewerbsvorteil, unter anderem für russische Hersteller, abzdämpfen und somit eine weitere Verdrängung der heimischen Industrie zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. März 2023**

Hersteller von Düngemitteln profitieren von den Entlastungen durch die Gaspreisbremse, wenn sie mit Gaspreisen oberhalb der Referenzpreise des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) konfrontiert sind. Die jeweils wirksame Höchstgrenze der Entlastungen ist davon abhängig, ob das Unternehmen energieintensiv ist und in welchem Umfang es Rückgänge des Gewinns (EBITDA) und krisenbedingte Energiemehrkosten zu verzeichnen hat.

Das EWPBG ist wie das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) an das europäische Beihilferecht gebunden und reizt die Möglichkeiten des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für Beihilfen aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise weitgehend aus. Die Bundesregierung hat sich für eine Änderung dieses Rahmens – u. a. für die Anhebung von Höchstgrenzen – eingesetzt. Davon hätten auch Produzenten von Dünger profitiert. Die Europäische Kommission hat aber auf Änderungen im geänderten Krisenrahmen, dem Krisen- und Transformationsrahmen, verzichtet, soweit die Preisbremsen betroffen sind. Deshalb ist eine Anpassung in der derzeit vorbereiteten Anpassungsnovelle des EWPBG nicht möglich.

28. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Welche Anstrengungen werden von der Bundesregierung zur Beibringung der erforderlichen Daten für eine nachträgliche Wiederaufnahme des Wirtschaftszweiges 38.32.0 „Rückgewinnung sortierter Werkstoffe“ in die Sektorenliste des KUEBLL-Anhangs unternommen, und warum ist eine Datenübermittlung an die EU-Kommission bisher nicht erfolgt, obwohl das BAFA über sämtliche Daten der Stromintensität aller aus der Recyclingbranche stammenden Unternehmen verfügt, die die Besondere Ausgleichsregelung bisher in Anspruch genommen haben, und damit repräsentative Daten branchenspezifisch für die letzten Jahre – wie von der Nachtragsregelung in den Beihilfeleitlinien gefordert – an die EU-Kommission längst hätten übermittelt werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 23. März 2023**

Gemäß Randnummer 405 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) können Abgaben, die unter Abschnitt 4.11.2 der KUEBLL fallen, nur Unternehmen aus Wirtschaftszweigen mit (erheblichem) Verlagerungsrisiko gewährt werden, bei denen die Multiplikation der Handels- und der Stromintensität auf Unionsebene mindestens 2 Prozent ergibt und deren Handels- und Stromintensität auf Unionsebene jeweils mindestens 5 Prozent beträgt bzw. bei denen die Multiplikation der Handels- mit der Stromintensität auf Unionsebene mindestens 0,6 Prozent ergibt und deren Handels- und Stromintensität auf Unionsebene jeweils mindestens 4 Prozent bzw. 5 Prozent beträgt. Die Wirtschaftszweige, die diese Förderkriterien erfüllen, sind in Anhang I der KUEBLL aufgeführt. Gemäß Randnummer 406 der KUEBLL gilt ein Sektor oder Teilsektor, der nicht in Anhang I aufgeführt ist, ebenfalls als beihilfefähig, wenn er die Beihilfefähigkeitskriterien unter Randnummer 405 erfüllt und die Mitgliedstaaten dies anhand von Daten nachweisen, die für den Sektor oder Teilsektor auf Unionsebene repräsentativ sind, von einem unabhängigen Sachverständigen überprüft wurden und sich auf einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren beziehen, der frühestens 2013 beginnt. Aus dem Antragsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung lassen sich die erforderlichen Daten auf Unionsebene nicht herleiten. Das gilt insbesondere für die Handelsintensität. Insofern liegen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die erforderlichen Informationen nicht vor.

29. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Unterscheidet sich die Beurteilung einer Investition in Kritische Infrastruktur (KRITIS) durch die Bundesregierung, wenn das investierende Unternehmen bzw. die investierende Person in der Volksrepublik China oder den Sonderverwaltungszone Hongkong oder Macau ansässig ist, und wenn ja, wodurch kennzeichnen sich diese Unterschiede konkret?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 24. März 2023**

Die Beurteilung einer Investition in Kritische Infrastruktur durch die Bundesregierung unterscheidet nicht danach, ob die investierende Person in der Volksrepublik China oder in den Sonderverwaltungszone Hongkong oder Macau ansässig ist. Die Investitionsprüfung erfolgt bei Unternehmen, die Betreiber von Kritischen Infrastrukturen im Sinne des BSI-Gesetzes sind, gemäß § 55a Absatz 1 Nummer 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Alle Erwerber mit Sitz außerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des EFTA-Raums unterliegen bei der sektorübergreifenden Investitionsprüfung den gleichen Bedingungen.

Im Falle des § 55a Absatz 1 Nummer 1 AWV wird geprüft, ob ein Erwerb von mindestens 10 Prozent der Stimmrechte an einem deutschen Unternehmen eine voraussichtliche Beeinträchtigung für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Jeder Erwerb in der Investitionsprüfung wird einer Einzelfallprüfung unterzogen, die den gleichen Prüfkriterien unterliegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

30. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts des bei der Haushaltsplanung für 2024 existierenden „Ausgabenproblems“ (Bundesminister der Finanzen Christian Lindner, www.deutschlandfunk.de/lindner-werde-ausgabenproblem-loesen-100.html) Kürzungen bei der Zahl der Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung sowie bei den für ihre Arbeit vorgesehenen Mitteln, und falls nicht, weshalb nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 23. März 2023**

Über die Ausbringung oder den Wegfall von Planstellen und Stellen sowie über die Höhe der zu veranschlagenden Haushaltsmittel wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung entschieden. Derzeit läuft das regierungsinterne Verfahren der Aufstellung des Haushalts 2024, das noch nicht abgeschlossen ist, so dass Aussagen zur Anzahl der Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Haushaltsmittel noch nicht möglich sind.

31. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wann soll die vom Bundesfinanzminister angekündigte neue Zentralbehörde gegen Geldwäsche entstehen, und mit welchem Personalaufwuchs rechnet die Bundesregierung (bitte auch die Mehraufwendungen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 20. März 2023

Die Gesetzgebung zur neuen Bundesoberbehörde soll planmäßig noch in diesem Jahr starten und die Behörde dann voraussichtlich im Jahr 2024 errichtet werden. Der nachfolgende Aufbau wird durch einen Aufbaustab begleitet. Zum Personalaufwuchs befindet sich die Bundesregierung aktuell in einem noch nicht abgeschlossenen Planungsprozess. Eine Angabe der Mehraufwendungen ist daher bisher nicht möglich.

32. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Plant die Bundesregierung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in die Lage zu versetzen, zukünftig Prospekte für Wertpapiere auch einer inhaltlichen Überprüfung des Geschäftsmodells des Wertpapiers und der Seriosität des Wertpapieranbieters zu unterziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 21. März 2023

Das Wertpapierprospektregime ist europarechtlich vollharmonisiert und lässt insoweit keinen Raum für nationale Regelungen. Gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1129 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erfolgt eine Prüfung des Prospekts ausschließlich im Hinblick auf dessen Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

33. Abgeordnete
Dr. Ingeborg Gräßle
(CDU/CSU)
- Was weiß die Bundesregierung über ein mögliches Zwischenparken von aus dem EU-Aufbaufonds erhaltenen Geldern durch andere EU-Mitgliedstaaten auf Bankkonten, bei dem unter Umständen Zinsen erwirtschaftet werden (www.euro.parl.europa.eu/doceo/document/CONT-PR-737407_EN.pdf, Nummer 136)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 21. März 2023

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über ein mögliches „Zwischenparken“ von aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhaltenen Geldern durch andere Mitgliedstaaten. Die Kontrolle von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität in anderen Mitgliedstaaten obliegt der EU-Kommission sowie dem Europäischen Rechnungshof bzw. den jeweiligen nationalen Kontrollsystemen.

34. Abgeordnete
Dr. Ingeborg Gräßle
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand der Überlegungen im Bundesfinanzministerium zur angekündigten Einrichtung eines Bundesfinanzkriminalamts, insbesondere im Hinblick auf Organisationsstruktur, Sitz, Personalbedarf und Aufgabenbeschreibung (in Abgrenzung zu anderen Behörden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 21. März 2023**

Eine schlagkräftige Bekämpfung von Finanzkriminalität, insbesondere von Geldwäsche, sowie eine effektive Sanktionsdurchsetzung haben für die Bundesregierung eine hohe Priorität. Ziel der Bundesregierung ist zudem, die Umsetzung der Empfehlungen aus der Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) im Einklang mit dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aktiv und zügig voranzutreiben.

Um diese Ziele zu erreichen, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorgeschlagen, die Kernzuständigkeiten im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Sanktionsdurchsetzung unter einem Dach zu bündeln und dazu eine Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) zu schaffen.

Für den Aufbau der neuen Behörde wurde im BMF eine Projektgruppe zur Errichtung der BBF eingerichtet. Die Projektgruppe hat am 6. Dezember 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Das Projekt gliedert sich in vier Teilprojekte, die sich den Bereichen Aufgaben, Befugnisse und Gesetzgebung, Behördenorganisation, IT-Ausstattung sowie Aus- und Fortbildung widmen. Aufgrund der Komplexität und der zahlreichen Schnittstellen begleitet ein interministerieller Lenkungsausschuss unter Beteiligung auch der Länder die Arbeit des Projekts.

Die konzeptionellen Überlegungen hinsichtlich der Organisationsstruktur, des Personalbedarfs und der konkreten Aufgabenbeschreibung der neuen Behörde sowie zur Standortfrage der BBF dauern an und werden derzeit innerhalb des Projekts erarbeitet. Die Willensbildung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

35. Abgeordnete
Yvonne Magwas
(CDU/CSU)
- Welche Einschätzung hat die Bundesregierung zu der erneuten Fristverlängerung für die Umsetzungspflicht der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen bis zum 31. Dezember 2024 bezüglich der daraus verfestigten ungleichen Lage in Deutschland – nämlich zwischen Kommunen, die die Umsatzsteuerpflicht innerhalb der ursprünglichen Frist umgesetzt haben, auf der einen Seite und Kommunen, die diese noch nicht umgesetzt haben und ihre Leistungen nun auch weiterhin nicht mit Umsatzsteuer anbieten müssen, auf der anderen Seite –, und welche Maßnahmen plant sie, um den entstandenen Flickenteppich bei den Kommunen und die damit für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger einhergehende steuerliche Ungerechtigkeit zu beheben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 21. März 2023**

Die Verlängerung der optionalen Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen der öffentlichen Hand war erforderlich, um die Belastung in den

Kommunen infolge der aktuellen Krisenlagen, insbesondere durch die Auswirkungen des Ukrainekrieges, so gering wie möglich zu halten sowie um noch offene Fragen in Bezug auf die Umsetzung der Neuregelung zu klären (siehe Bundestagsdrucksache 20/4729, S. 151).

Die Bundesregierung sieht keine steuerliche Ungerechtigkeit. Die Kommunen können selbst entscheiden, ob sie von der verlängerten Übergangsfrist Gebrauch machen wollen oder nicht, auch wenn sie bereits alle erforderlichen Vorbereitungen für die Anwendung der neuen Besteuerungsgrundsätze getroffen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Einzelfall die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes z. B. aufgrund der erweiterten Möglichkeiten des Vorsteuerabzugs durchaus auch finanzielle Vorteile bieten kann, die dann letztlich auch den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Kommunen zugutekommen.

36. Abgeordnete
Kerstin Radomski
(CDU/CSU)
- Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages eines Zuwendungsempfängers des Bundes auf Ausnahme vom Besserstellungsverbot nach § 8 Absatz 2 Satz 4 des Bundeshaushaltsgesetzes 2023 und der vorherigen Jahre bis 2012 beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) von der Antragstellung bis zur Entscheidung über die Eingabe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 23. März 2023

Die Bundesregierung prüft entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2023 das Vorliegen von zwingenden Gründen in der Form, dass durch ein zuständiges Bundesministerium die zwingenden Gründe festgestellt und als Antrag auf Ausnahme vom Besserstellungsverbot dem Bundesministerium der Finanzen zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Bearbeitungsdauer beim Bundesministerium der Finanzen wird nicht erfasst. Dem Bundesministerium der Finanzen vorliegende vollständige Anträge werden regelmäßig zeitnah entschieden.

37. Abgeordneter
Jan Wenzel Schmidt
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob deutsche Privatpersonen und Unternehmen von den Bankpleiten der Silicon Valley Bank und der Signature Bank sowie den gegenwärtigen Schwierigkeiten der First Republic Bank und der Credit Suisse unmittelbar betroffen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 23. März 2023

Es wird auf Grundlage von Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wie folgt geantwortet:

In Deutschland fallen mit Blick auf die Fragestellung die Silicon Valley Bank Germany Branch (SVB GB), die neu geschaffene deutsche Zweig-

stelle der Silicon Valley Bridge Bank N.A. (SVB Germany) und die Credit Suisse (Deutschland) AG unter die Aufsicht der BaFin.

Hinsichtlich der SVB GB hat die BaFin am 13. März 2023 ein Moratorium erlassen. Das Institut betrieb in Deutschland lediglich Kreditgeschäft, jedoch kein Einlagengeschäft. Die SVB GB war fast ausschließlich gruppenintern refinanziert.

Am 17. März 2023 erteilte die BaFin der SVB Germany die Erlaubnis, Kreditgeschäft und Eigengeschäft zu betreiben. Die SVB Germany hat sämtliche Geschäfte der SVB GB übernommen.

Infolge der vollständigen Übernahme der Credit Suisse durch die UBS Group AG (UBS) wird die Credit Suisse (Deutschland) AG als Tochterinstitut auf die UBS übergehen. Das Geschäft der Credit Suisse (Deutschland) AG wird damit fortgeführt.

38. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie wird die Bundesregierung auf die Pleiten der Silicon Valley Bank und der Signature Bank sowie die gegenwärtigen Schwierigkeiten der First Republic Bank und der Credit Suisse, insbesondere die Folgen bei deren deutschen Niederlassungen, reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 23. März 2023

Die Bundesregierung hat die Vorgänge um die genannten Kreditinstitute im Blick und beobachtet die weitere Entwicklung aufmerksam. Bisher zeigt sich, dass Ansteckungseffekte auf den deutschen und den EU-Bankensektor begrenzt sind.

Die aktuelle Lage unterstreicht, dass Risiken, die sich aus der Zinswende für den Finanzsektor ergeben können, weiterhin intensiv beobachtet werden müssen. Die Bundesregierung tauscht sich laufend mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Entwicklung der Lage und zu den potenziellen Auswirkungen auf den deutschen Bankensektor aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

39. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten auch Aktivitäten der betroffenen Personen in sozialen Netzwerken, und hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang schon Überlegungen zu einer Novellierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) angestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. März 2023**

Gemäß § 12 Absatz 3a des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) kann bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 SÜG zu der betroffenen Person in erforderlichem Maße in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke Einsicht genommen werden. Dies gilt auch bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8, soweit die betroffene Person dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört. Nach der zum 1. Oktober 2022 neu eingeführten intensivierten und erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen gemäß § 3a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b des Soldatengesetzes wird zu einer betroffenen Person (Soldatin/Soldat), die eine Tätigkeit mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen ausübt bzw. ausüben soll, in jedem Falle Einsicht in den Teil eines sozialen Netzwerkes genommen, der für alle Mitglieder des Netzwerkes sichtbar ist.

Im Bundesministerium des Innern und für Heimat ist mit der Erarbeitung eines Referentenentwurfs für eine Novelle des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes begonnen worden, In diesem Rahmen wird auch eine Anpassung des Instruments der Internetrecherche geprüft.

40. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)

Wie gestaltet sich der aktuelle Zeitplan der Bundesregierung zur Novellierung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG), die im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2022 (1 BvR 2354/13) notwendig wird, in dem das Gericht einzelne Normen des BVerfSchG bei gleichzeitiger Anordnung vorübergehender Fortgeltung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt hat, und plant die Bundesregierung im Zuge dieses notwendigen Gesetzgebungsvorhabens lediglich eine Heilung der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Normen oder eine weitergehende Überarbeitung des BVerfSchG jenseits der Vorgaben des genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. März 2023**

Im Jahr 2022 hat das Bundesverfassungsgericht grundlegende Vorgaben zum Nachrichtendienstrecht getroffen. Die Überlegungen zu dem Gesetzesvorhaben befinden sich derzeit in der Bundesregierung noch in der Abstimmung.

41. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlen der Tötungsdelikte bei Minderjährigen in den letzten 25 Jahren entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. März 2023**

Der Beantwortung der Frage liegt die Annahme zugrunde, dass sich die Frage auf Tötungsdelikte mit tatverdächtigen Minderjährigen bezieht.

Für die Beantwortung wurde durch das Bundeskriminalamt eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erstellt.

Diese listet für die PKS-Schlüssel 010000 „Mord § 211 StGB“ sowie 020000 „Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB“ die Fälle (inklusive Versuche) mit Tatverdächtigen auf, die jünger als 18 Jahre waren. In der nachfolgenden Tabelle wird hierbei zwischen Kindern (unter 14 Jahren) sowie Jugendlichen (von 14 bis unter 18 Jahre) unterschieden. Zusätzlich wird die Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt für diese Delikte aufgeführt.

Betrachtet werden die Jahre 1997 bis 2021. Die Daten für das Jahr 2022 lagen zum Zeitpunkt der Fragestellung noch nicht vor.

PKS-Schlüssel 010000 „Mord § 211 StGB“

Jahr	Tatverdächtige insgesamt	Kinder unter 14	Jugendliche 14 < 18
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
1997	1.300	1	80
1998	1.108	4	83
1999	1.140	4	75
2000	1.089	2	94
2001	990	3	62
2002	1.032	9	65
2003	993	3	74
2004	939	2	61
2005	982	8	62
2006	934	1	55
2007	947	5	54
2008	853	3	76
2009	909	1	59
2010	834	2	41
2011	894	5	46
2012	731	1	23
2013	784	4	33
2014	829	3	33
2015	731	3	36
2016	784	1	28
2017	823	6	47
2018	853	5	37
2019	884	1	40
2020	763	4	38
2021	724	7	36

PKS-Schlüssel 020000 „Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB“

Jahr	Tatverdächtige insgesamt	Kinder unter 14	Jugendliche 14 < 18
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
1997	2.529	11	166
1998	2.240	7	156
1999	2.095	9	141
2000	2.107	8	107
2001	1.901	7	116
2002	2.019	8	123
2003	1.918	7	112
2004	1.921	4	120
2005	1.838	5	123
2006	1.897	6	115
2007	1.943	8	166
2008	1.973	6	160
2009	1.945	5	163
2010	1.872	10	147
2011	1.771	5	121
2012	1.844	3	124
2013	1.837	8	107
2014	1.893	5	84
2015	1.771	4	93
2016	2.003	9	105
2017	1.884	8	139
2018	1.982	8	123
2019	2.111	9	116
2020	1.914	7	102
2021	1.875	12	137

Die Gesamttabelle ist online abrufbar unter www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/Tatverdaechtige/ZR-TV-01-T20-TV-insg_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=5.

42. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Von wem wurde der Twitter-Account der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser in dem Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 31. Januar 2023 betreut, und wie hat sich in diesem Zeitraum die Anzahl der Follower des Twitter-Accounts entwickelt (bitte nach Monats-scheiben zum jeweils Monatsletzten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. März 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat den Twitter-Account der Bundesministerin Nancy Faeser @NancyFaeser vom 18. Februar 2022 bis zum 2. Februar 2023 betreut. Der Account @NancyFaeser besteht seit 2012, die Followerzahl am 18. Februar 2022 wurde nicht nachgehalten; zum 1. Februar 2022 hatte der Account

62.632 Follower, zum 1. März 2022 waren es 84.982, am 31. Januar 2023 waren es 142.605. Das BMI hat keinen Zugriff mehr auf den Account @NancyFaeser und kann daher nicht auf Insights wie Follow-erzahlen zugreifen.

43. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD) Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 mit Beendigung des Integrationskurses das „A2-Sprachniveau“ sowie das „B1-Sprachniveau“ nicht erreicht, und wie viele Kursteilnehmer erhielten eine Wiederholerzulassung (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben sowie nach erstmaligen Kursteilnehmern und (Mehrfach-)Kurswiederholern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. März 2023**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht regelmäßig die „Integrationskursgeschäftsstatistik“, im Rahmen derer auch die Prüfungsergebnisse des „Deutsch-Tests für Zuwanderer“ (DTZ) ausgewiesen werden.

Für die Beantwortung dieser Schriftlichen Frage musste eine gesonderte Auswertung erstellt werden. Die hier dargestellten Werte sind daher nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar. Dies gilt auch für die Anzahl der Wiederholeranträge.

Die ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf alle Teilnehmenden im Gesamtdurchschnitt über alle Kursarten.

Zu den Ergebnissen im Einzelnen siehe nachfolgende Tabelle (vorläufige Statistik, nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar; Abfragestand: 17. März 2023).

Anzahl der DTZ-Teilnehmenden mit erreichtem DTZ-Ergebnis im Jahr 2022

	2022
Anzahl der DTZ Testteilnehmenden 2022 insgesamt (absolut)	122.153
Anzahl der DTZ Testteilnehmenden 2022 insgesamt (prozentual)	100,0 %
DTZ-Ergebnis B1-Niveau oder A2-Niveau 2022 (absolut)	109.066
DTZ-Ergebnis B1-Niveau oder A2-Niveau 2022 (prozentual)	89,3 %
DTZ-Ergebnis unter A2-Niveau 2022 (absolut)	13.087
DTZ-Ergebnis unter A2-Niveau 2022 (prozentual)	10,7 %

Im Jahr 2022 wurden 35.558 Kurswiederholerzulassungen ausgestellt (Abfragestand: 20. März 2023). Gemäß § 5 Absatz 5 der Integrationskursverordnung ist eine einmalige Wiederholung von 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses möglich. Eine mehrmalige Wiederholung ist nicht möglich.

44. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 die Anzahl sowie der Anteil jener Personen entwickelt, die den Allgemeinen Integrationskurs aufgrund von Inaktivität („Kursaustritt aufgrund von Inaktivität“) beendet haben (bitte nach den drei häufigsten Staatsangehörigkeiten in absoluten und relativen Zahlen ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. März 2023**

Zunächst ist klarzustellen, dass die Kennzahl „Kursaustritt aufgrund von Inaktivität“ keinesfalls mit einem Kursabbruch oder einer erfolglosen Teilnahme gleichgesetzt werden darf. Es ist zum einen möglich, dass der Kurs lediglich über einen längeren Zeitraum unterbrochen wird (z. B. aufgrund einer Schwangerschaft, Geburt, von Elternzeit oder Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug), zum anderen werden beispielsweise auch diejenigen Personen nach neun Monaten als „inaktiv“ gewertet, die am Sprachkurs und am DTZ erfolgreich teilgenommen haben, aber lediglich den Test „Leben in Deutschland“ (LiD) nicht absolviert haben. Innerhalb des individuellen Stundenkontingentes ist eine Fortsetzung der Teilnahme am Integrationskurs auch nach einer Unterbrechung möglich, ebenso die Absolvierung des LiD.

Auch bei einem Kursaustritt aufgrund von Inaktivität findet durch den erfolgten Kursbesuch eine Lernprogression statt, die bei einer möglichen Wiederaufnahme des Kurses fortgesetzt werden kann.

Zu den Ergebnissen im Einzelnen siehe nachfolgende Tabelle.

	2022
Integrationskursaustritte insgesamt	123.601
davon Syrien	17.273
davon Türkei	8.652
davon Rumänien	8.038
davon Austritt auf Grund von Inaktivität (absolut)	43.343
davon Austritt auf Grund von Inaktivität (in Prozent)	35,1 %
davon Syrien (absolut)	3.748
davon Syrien (in Prozent)	21,7 %
davon Türkei (absolut)	2.987
davon Türkei (in Prozent)	34,5 %
davon Rumänien (absolut)	4.042
davon Rumänien (in Prozent)	50,3 %

45. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Welche „kritischen“ Komponenten meint die Bundesregierung konkret (Soft- und Hardware), und mit welchen Konsequenzen kann die Telekommunikationsbranche nach der angekündigten Prüfung von bereits verbauten „kritischen“ Komponenten rechnen (www.handelsblatt.com/technik/it-internet/netzbetreiber-telekombranche-klagt-ueber-moeglichen-huawei-bann/29031028.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 24. März 2023**

Gemeint sind hier kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG). Die Einordnung von kritischen Komponenten in diesem Sinne bestimmt sich im Sektor Telekommunikation nach der Liste der kritischen Funktionen nach § 167 Absatz 1 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) für öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Anlage 2 zum Katalog von Sicherheitsanforderungen, abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/sicherheitsanforderungen).

Dem Ergebnis der Prüfungen von Bestandskomponenten in den deutschen 5G-Telekommunikationsnetzen kann nicht vorgegriffen werden.

46. Abgeordneter **Jan Korte**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse existieren im Fuhrpark des Bundes (bitte nach Zuständigkeitsbereichen der Bundesministerien aufschlüsseln, Daten für das Bundesministerium der Verteidigung ggf. nachreichen), und wie viele davon sind mit Abbiegeassistenten ausgestattet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 22. März 2023**

Wie bei den vergleichbaren Schriftlichen Fragen 39 und 40 des Abgeordneten Andreas Wagner auf Bundestagsdrucksache 19/24118 vom 6. November 2020 werden unter Fuhrpark des Bundes die Kfz über 3,5 Tonnen der Bundesministerien sowie ihrer unmittelbaren Geschäftsbereichsbehörden verstanden.

Je Ressort wird eine Gesamtzahl für das Bundesministerium und den Geschäftsbereich zum Stichtag 16. März 2023 angegeben. Die erbetenen Daten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Ressort inklusive Geschäftsbereich	Gesamtzahl Kfz > 3,5 t	davon verfügen über Abbiegeassistentensysteme
BMWK	7	2
BMF	17	16
BMI	4.717	552
AA	2	2
BMJ	0	–
BMAS	1	1
BMVg	Die Daten werden nachgereicht	
BMEL	15	3
BMFSFJ	1	0
BMG	1	1
BMDV	216	185
BMUV	2	0
BMBF	0	–
BMZ	0	–
BMWSB	0	–

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen aller Ressorts durch die Bundesregierung, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar. Die Antwort gibt die im Rahmen der geltenden Frist ermittelbaren Ergebnisse wieder.

Die Angaben für das BMVg werden – wie in der Frage eingeräumt – nachgereicht.*

47. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD) Wie viele deutsche Staatsbürger kämpfen nach Kenntnis der Bundesregierung als Söldner für russische nichtstaatliche paramilitärische Organisationen oder die russischen Streitkräfte selbst, und welche Maßnahmen werden dagegen ergriffen (www.merkur.de/politik/nds-wagner-ukraine-krieg-soeldner-soldaten-russland-7000-dollar-monatslohn-wladimir-putin-deutschland-92051944.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. März 2023**

Zur Gesamtzahl aller ausgereisten Personen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Kontext des Angriffskrieges Russlands gegen die gesamte Ukraine erheben die Bundessicherheitsbehörden ausschließlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz in Deutschland mit Extremismusbezug bzw. Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK), sofern eine Ausreiseabsicht in das Kriegsgebiet bzw. der Verdacht einer Teilnahme an Kampfhandlungen bekannt wird.

Der Bundesregierung liegen aus diesem Personenkreis mit Stand 14. März 2023 Erkenntnisse zu 27 entsprechenden Personen vor, die ausgereist sind oder waren und bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass sie sich dem bewaffneten Kampf im Sinne der Fragestellung anschließen könnten. Aus diesem Kreis hat die Bundesregierung zu einer mittleren einstelligen Anzahl an Personen Erkenntnisse, dass diese tatsächlich an entsprechenden Kampfhandlungen teilnehmen oder teilgenommen haben.

Werden Anhaltspunkte bekannt, dass Personen, die dem Bereich der PMK zugeordnet werden, beabsichtigen in das Kriegsgebiet auszureisen, werden seitens der zuständigen Behörden Maßnahmen ergriffen, um eine Ausreise zu verhindern. Hier werden nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls insbesondere Ausreiseuntersagungen sowie passenziehende Maßnahmen geprüft und bei Bestehen der gesetzlichen Voraussetzungen umgesetzt. Anlassbezogen werden weitere Maßnahmen wie z. B. Meldeauflagen oder Ansprachen ergriffen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/6259.

48. Abgeordneter
Axel Müller
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass mit der Einführung des „Chancen-Aufenthaltsrechts“ nach Einschätzung von Experten die Nachfrage nach Integrationskursplätzen stark steigen wird, und wie gedenkt die Bundesregierung, diese Herausforderung zu bewältigen, insbesondere was die zahlreichen, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgegebenen bürokratischen Hürden für die Träger von Integrationskursen anbelangt, welche deren Arbeit unverhältnismäßig erschweren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. März 2023**

Die Bundesregierung hat einen Paradigmenwechsel in der Integrationspolitik vollzogen und ist unter anderem abgerückt von einem dauerhaften Aufenthalt (bzw. zumindest einer Aussicht darauf) als Voraussetzung für den Zugang zum Integrationskurs. Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wurde der Integrationskurs für alle Asylbewerbenden geöffnet, unabhängig vom Herkunftsland und Einreisedatum. Ziel dieser Gesetzesänderung war, allen Asylbewerbenden durch einen frühzeitigen Zugang zur Förderung des Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Eine (stark) steigende Nachfrage nach Integrationskursplätzen ist vor diesem Hintergrund ein Erfolg.

Im Jahr 2022 haben rund 340.000 Personen einen Integrationskurs begonnen, mehr als dreimal so viele wie im gesamten Jahr 2021. Das Integrationskurs-System konnte mit Hilfe des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Träger und der Lehrkräfte 2022 nachfrageorientiert ohne relevante Schwierigkeiten ausgeweitet werden. Das BAMF-Navi zeigt auch weiterhin freie Integrationskurs-Plätze an.

Die Kursträger, ihre Mitarbeitenden sowie Lehrkräfte leisten einen entscheidenden Beitrag für die sprachliche, gesellschaftliche und berufliche Integration.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ist mit Unterstützung des BAMF darauf bedacht, den Verwaltungsaufwand für die Träger möglichst gering zu halten und etwaige bürokratische Hürden abzubauen, ohne die – bewusst und gewollt hohen – pädagogischen Standards, die Prüfungssicherheit und zwingende Vorgaben des Haushaltsrechts zu beeinträchtigen. Unter anderem wurde konkret, um Träger zu unterstützen, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern großer Integrationskurs-Träger und -Verbände ein Maßnahmenpaket zur Verwaltungsvereinfachung abgestimmt und umgesetzt: Verfahren wurden standardisiert, Mitteilungspflichten abgeschafft, elektronische Kommunikation gestärkt, Transparenz erhöht.

Zudem ist das BAMF im Bereich Lehrkräftegewinnung bereits seit Beginn des Anstiegs an Teilnehmenden im Frühjahr 2022 unterstützend aktiv, sodass die Zahl der aktiven Lehrkräfte im Jahresverlauf 2022 um 40 Prozent erhöht werden konnte. Das BAMF und das BMI haben zuletzt mit dem Trägerrundschreiben 01/2023 vom 20. Januar 2023 verschiedene Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung auf den Weg gebracht.

Dazu gehören unter anderem seit dem 1. Februar 2023 die Möglichkeit, bereits während der Teilnahme an der Zusatzqualifizierung im Integrationskurs zu unterrichten und damit Honorareinnahmen zu erzielen sowie eine schnellere Erstattung der Kosten der Zusatzqualifizierung.

49. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Wie begründet es die Bundesregierung, dass in der Statistik der Politisch motivierten Kriminalität „Deutschfeindlichkeit“ als Unterkategorie der Hasskriminalität neben der „Fremdenfeindlichkeit“ aufgeführt wird (<https://petra-pau.eu/wp-content/uploads/2023/02/2005134.pdf>), im Hinblick darauf, dass diese Unterkategorie dazu geeignet ist, die reale Dimension rassistischer Gewalttaten nach meiner Auffassung zu verschleiern bzw. als Ansatzpunkt für politisch motivierte Fehlinterpretationen zu fungieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. März 2023**

Die Abbildung von Hasskriminalität im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) ist klar beschrieben. Die verschiedenen Ausprägungen der Hasskriminalität können trennscharf dargestellt werden. Die im KPMD-PMK verwendeten Begrifflichkeiten werden im politischen und medialen Raum nicht immer synonym genutzt. Gleichwohl kann eine Vergleichbarkeit bei unterschiedlichen Begriffen hergestellt werden.

Ein wesentliches Ziel des KPMD-PMK ist die umfassende Abbildbarkeit aller Ausprägungen der Hasskriminalität. Diese erfolgt durch Vergabe entsprechender Themenfelder. Mehrfachnennungen erfolgen, sofern der jeweilige Lebenssachverhalt hierfür Anhaltspunkte bietet. Dies ermöglicht eine differenzierte Auswertung.

Grundsätzlich beschreibt die Hasskriminalität politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Im KPMD-PMK bildet die Hasskriminalität ein Oberthemenfeld, dem die vorgenannten Ausprägungen als Unterthemenfelder zugeordnet werden. Eines dieser Unterthemenfelder umfasst deutschfeindliche Straftaten.

Hier werden Straftaten aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen (deutschen) Nationalität des Opfers erfasst. Rassistische Straftaten bilden ebenfalls ein eigenes Unterthemenfeld.

Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörig-

keit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

50. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Wer war seitens der Bundesregierung, der Bundesministerien bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung seitens des Deutschen Bundestages an der von der österreichischen Integrationsministerin Susanne Raab (ÖVP) Anfang Dezember 2022 veranstalteten internationalen Konferenz gegen Segregation und Extremismus im Wiener Museumsquartier beteiligt (DER STANDARD, 3. Dezember 2022, www.derstandard.at/story/2000141476327/raab-veranstaltet-europaeische-konferenz-gegen-extremismus)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. März 2023**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 36 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Plenarprotokoll 20/90, S. 10811 (A), verwiesen.

51. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Wie viele Amokläufe bzw. Terroranschläge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren in Deutschland ausgeführt, bei denen der Täter eine Schusswaffe verwendete, hinsichtlich derer er selbst eine Waffenbesitz-erlaubnis besaß, also Legalwaffenbesitzer war (www.zdf.de/nachrichten/politik/hamburg-amokta-t-forderung-waffenrechts-reform-100.html, zuletzt abgerufen am 13. März 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. März 2023**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Unabhängig hiervon sind grundsätzlich die Länder für die Ermittlungs- und Strafverfahren bei entsprechenden Taten zuständig.

52. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Inwieweit entfaltet das Begehen von Straftaten konstitutive Wirkung für die Annahme einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Einstufung durch das, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat nachgeordnete, Bundesamt für Verfassungsschutz (www.tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-untersucht-aktivistengruppe-letzte-generation-konnte-verdachtsfall-werden-9482180.html, zuletzt abgerufen am 13. März 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. März 2023**

Die Begehung von Straftaten ist für die Frage, ob durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anzunehmen ist, nicht aussagekräftig. Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c BVerfSchG). Zweckrichtung ist dabei, einen der in § 4 Absatz 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Solche Bestrebungen können ihre Ziele auch formal legalistisch betreiben, die Begehung von Straftaten ist hierfür also keine Voraussetzung. Umgekehrt kann auch die Begehung von Straftaten von anderen Zielen getragen sein als einer politischen Zielrichtung, Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Die Begehung von Straftaten ist also weder notwendige noch hinreichende Bedingung für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Aus dieser aufgabenbezogenen Sicht des Verfassungsschutzes sollten jedoch keine Fehlschlüsse gezogen werden: Wenn Straftaten begangen und andere Menschen gefährdet werden, ist die Grenze legitimen Protests überschritten. Die Tatverdächtigen müssen schnell und konsequent strafrechtlich verfolgt werden.

53. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung sicherheitsrelevante Gefahren in Bezug auf die Nutzung von Kränen des chinesischen Staatsunternehmens ZPMC in Deutschland, wie sie im Artikel der Tageszeitung „THE WALL STREET JOURNAL“ beschrieben werden (vgl. www.wsj.com/articles/pentagon-sees-giant-cargo-cranes-as-possible-chinese-spying-tools-887c4ade), wenn nein, warum wird die Bewertung des Pentagon nicht geteilt, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. März 2023**

Der Bundesregierung ist die in Rede stehende Presseberichterstattung bekannt. Allgemein geht die Bundesregierung von einer engen Verbindung zwischen chinesischer Wirtschaft und chinesischen Sicherheitsbehörden aus. Dies zeigt sich beispielsweise bei der bestehenden Verpflichtung für chinesische Unternehmen, mit den dortigen Nachrichtendiensten zusammenzuarbeiten. Das Risiko einer staatlichen Einflussnahme ist also gegeben. Dies nicht zuletzt, da Deutschland eines der bedeutendsten Aufklärungs- und Einflussziele Chinas ist. Daher gehen die Bundessicherheitsbehörden auch jedem Hinweis auf mögliche Auspäh- und Einflussnahmeversuche nach. Darüber hinaus informiert und sensibilisiert der Bereich Prävention des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) u. a. zu Bedrohungen durch Spionage und Sabotage über seine regelmäßigen Publikationen und anlassbedingten Sicherheitshinweise. Grundsätzlich sind die Bereiche Prävention und Cyberabwehr des BfV Ansprechpartner für konkrete Sicherheitsanfragen oder Verdachtsfälle. Hierzu tauschen sich das BfV und der Bundesnachrichtendienst regelmäßig aus. Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und steht dazu in engem Austausch mit internationalen Partnern.

54. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Wie weit sind die Bemühungen der Bundesregierung gediehen, die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, am 15. März 2023 in der Befragung der Bundesregierung des Deutschen Bundestages angekündigte Anpassung der Gesetzeslage hinsichtlich der Aufnahme von Spätaussiedlern den Abgeordneten vorlegen zu können, um „wieder zur alten Aufnahmepraxis zurückkommen“ zu können, und welche Gesetze bzw. Paragraphen beabsichtigt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag konkret zur Anpassung vorzuschlagen (Plenarprotokoll 20/90, S. 10724 (B))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. März 2023**

Die Fachabteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat befindet sich dazu in der Prüfung möglicher Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes, nachdem die Bundesinnenministerin entschieden hat, dass eine entsprechende Änderung der Gesetzeslage umgesetzt werden soll.

55. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie viele Beamte in den Bundesministerien mit einer Besoldung zwischen B 3 und B 11 (sogenannte Spitzenbeamte) sind weiblich, männlich oder divers?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 22. März 2023**

Zum 30. Juni 2021 gab es in den Bundesministerien 917 Beamte und 517 Beamtinnen in den Besoldungsgruppen B 3 bis B 11. Es wurden keine diversen Personen gemeldet (Quelle: Personalstandstatistik des Bundes).

Ergebnisse für den 30. Juni 2022 liegen voraussichtlich Mitte 2023 vor.

56. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Haben die Bundesministerien die chinesische Video-App TikTok vor dem Einsatz auf Diensthandys ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils über das bereitstehende Portal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik auf Sicherheitsrisiken überprüfen lassen, und falls ja, mit welchem Ergebnis für die weitere Nutzung dieser App (bitte einzeln tabellarisch nach dem jeweiligen Bundesministerium und dem Ergebnis für die weitere Nutzung aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 23. März 2023**

Die Bundesregierung hat allgemeingültige Vorgaben für die Nutzung von Softwareprodukten in ihrer Infrastruktur. Für den Einsatz von Software sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) sowie die Sicherheitsvorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu berücksichtigen. Es obliegt dem Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) einer jeden Behörde, auf Grundlage eines solchen Prüfungsergebnisses die dienstliche Nutzung zu untersagen.

Die Antwort wird in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht zur Verfügung gestellt.

Bundesministerium	Hat Ihr Ministerium die chinesische Video-App TikTok vor dem Einsatz auf Diensthandys ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils über das bereitstehende Portal des BSI auf Sicherheitsrisiken überprüfen lassen?	Falls ja, mit welchem Ergebnis für die weitere Nutzung der App TikTok?
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Nein	
Bundesministerium der Finanzen	Nein	
Bundesministerium des Innern und für Heimat	Nein, TikTok kann nicht auf dienstlichen Geräten genutzt werden. Das BMI ist aufgrund seines hohen Sicherheitsbedürfnisses sehr restriktiv bei Zulassung von Software für dienstlich ausgegebene/genutzte Geräte.	

Bundesministerium	Hat Ihr Ministerium die chinesische Video-App TikTok vor dem Einsatz auf Diensthandys ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils über das bereitstehende Portal des BSI auf Sicherheitsrisiken überprüfen lassen?	Falls ja, mit welchem Ergebnis für die weitere Nutzung der App TikTok?
Auswärtiges Amt	Nein	
Bundesministerium der Justiz	Nein	
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Nein	
Bundesministerium der Verteidigung	Nein	
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Nein	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Nein	
Bundesministerium für Gesundheit	Nein	
Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	Ja	Die iOS-Version der TikTok-App wird vom BSI seit dem 5. Januar 2021 mit einer gelben Ampel bewertet. Ein Einsatz ist damit theoretisch zulässig. Die TikTok-App steht im BMDV auf Dienstgeräten nicht zum Download zur Verfügung.
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Nein	
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	Ja	Der Prüfbericht gab keinen Anlass, die App auf die Blacklist des BMBF zu setzen. Eine Installation der App im öffentlichen Bereich der dienstlichen Geräte ist daher möglich.
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Nein	
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Nein	

57. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit das auch in Deutschland aktive soziale Medium „Odnoklassniki“ Propaganda für Russland (zum Beispiel hinsichtlich des Krieges in der Ukraine) verbreitet, und falls dies im relevanten Maße geschieht, welche Maßnahmen unternimmt oder plant die Bundesregierung zur Unterbindung dieser Propaganda?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. März 2023**

Konkrete Hinweise über eine Verbreitung russischer Propaganda in Deutschland über das russische Online-Kontaktnetzwerk „Odnoklassniki“ liegen der Bundesregierung nicht vor.

Unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erfolgt ein fortlaufender ressort- und behördenübergreifender Austausch zu russischer Desinformation und Propaganda im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Im Fokus stehen die Identifizierung russischer Narrative, die Stärkung der faktenbasierten Kommunikation und die Erhöhung der gesellschaftlichen Resilienz gegen Bedrohungen aus dem Informationsraum. Die Bundesregierung bietet auch eine Reihe mehrsprachiger Informationen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit über verschiedene Internetseiten an.

58. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU) In welcher Anzahl sind nach Ansicht der Bundesregierung Kapazitäten zur kurzfristigen Flüchtlingsunterbringung vorzuhalten (vgl. Interview der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser in den STUTTGARTER NACHRICHTEN vom 6. März 2023), und wie soll die Finanzierung zwischen den möglichen Kostenträgern (Bund, Land und kommunale Ebene) konkret geregelt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 20. März 2023**

Für die Unterbringung von Schutzsuchenden sind gemäß § 44 des Asylgesetzes die Länder zuständig. Sie sind verpflichtet, die für die Unterbringung notwendigen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen, zu unterhalten und entsprechend ihrer Aufnahmequote die erforderliche Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Der Bund unterstützt bereits seit 2015 und noch einmal verstärkt seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine die Länder und Kommunen bei der Erstunterbringung von Schutzsuchenden durch die mietzinsfreie Überlassung von Bundesliegenschaften, die gegenwärtig für Bundesaufgaben nicht benötigt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind den Ländern, Landkreisen und Kommunen (Bedarfsträger) 334 Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit einer Kapazität von mehr als 69.000 Unterbringungsplätzen für Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen mietzinsfrei überlassen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 19. Juli 2022 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845 hingewiesen sowie auf die Berichte der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder für die Jahre 2018 bis 2021 (Bundestagsdrucksachen 19/10650, 19/19780, 19/30525, 20/2485).

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

59. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- In welchen Einzelfällen kümmert sich die Bundesregierung auch um Gräber von deutschen Kriegstoten aus der Zeit vor den Weltkriegen im Ausland, und in welchen Fällen hat sie dies verweigert (bitte die betreffenden Fälle mit Begründung aufzuführen, nach Möglichkeit seit 2005; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 61 und 62 auf Bundestagsdrucksache 20/5490)?
60. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Herrscht nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile Klarheit, wie mit den Gebeinen der bei Waterloo in den Befreiungskriegen gefallenen Deutschen verfahren wird, über die die „Frankfurter Allgemeine“ am 24. Januar 2023 berichtet hat, und wie wird ggf. verfahren bzw. wie ist ggf. verfahren worden (ebd., S. 3, „Tote Preußen auf dem Dachboden“; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 61 und 62 auf Bundestagsdrucksache 20/5490)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 23. März 2023**

Die Fragen 59 und 60 werden zusammen beantwortet.

Im Verhältnis zu Frankreich wurde 1966 bei Unterzeichnung des deutsch-französischen Kriegsgräberabkommens zusätzlich vereinbart, dass der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. die Erhaltung und Pflege der Kriegsgräber von 1870/71 zu den gleichen Bedingungen wie die der Kriegsgräber aus den beiden Weltkriegen übernimmt. Er pflegt in Frankreich auf dieser Grundlage rund 800 Orte, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und von allein gelegenen Offiziersgräbern bis zu Stätten mit mehreren hundert Kriegstoten reichen. Dabei wird der Volksbund regelmäßig durch Pflegeeinsätze der Bundeswehr unterstützt.

In Dänemark werden Gedenksteine und Gräber deutscher Kriegstoter aus dem 19. Jh. (Kriege von 1848/49, 1864) über die Deutsche Botschaft Kopenhagen gepflegt.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, bei denen Ersuchen zu deutschen Kriegsgräbern aus der Zeit vor den Weltkriegen abgelehnt wurden. In Reaktion auf den in der Fragestellung genannten Zeitungsartikel steht der Volksbund in Kontakt mit der zuständigen Regierung Walloniens.

61. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Wie viele Betroffene warten seit der Ankündigung der Bundesregierung zum erleichterten Visaverfahren für Menschen aus dem Erdbebengebiet am 12. Februar 2023 auf Erteilung ebenjenes Visums (bitte nach bereits abgeschlossenen Verfahren, nicht abgeschlossenen Verfahren und durchschnittlicher Wartezeit aufschlüsseln), und wie viel zusätzliches Personal haben die Außenstellen der Außenvertretungen in Ankara, Istanbul und Izmir für die Bearbeitung von Visaanträgen im erleichterten Visaverfahren erhalten?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 23. März 2023**

Bis zum 17. März 2023 wurden 4.538 Visa an Personen aus dem Erdbebengebiet erteilt. Darunter befinden sich 677 Visa zum Familiennachzug. Die Zahl der in Bearbeitung befindlichen Visa wird nicht statistisch erfasst. Für die Beantragung von Visa im vereinfachten Verfahren gibt es derzeit keine Wartezeiten.

Schengenvisa für türkische Staatsangehörige werden in der Regel innerhalb von ein bis zwei Tagen bearbeitet. Schengenvisa für syrische Staatsangehörige werden so schnell wie möglich bearbeitet; aufgrund der hier zwingend notwendigen Beteiligung inländischer Behörden kann die Bearbeitung bis zu zehn Tage in Anspruch nehmen. Bei Visa zum Familiennachzug hängt die Bearbeitungsdauer von der Rückmeldung der inländischen Behörden ab und kann daher stark schwanken. Die von einigen Bundesländern erteilten Globalzustimmungen beschleunigen die Bearbeitung erheblich.

Die Visastellen der Auslandsvertretungen in der Türkei wurden durch Abordnungen verstärkt, davon vier in Ankara, zwei in Istanbul und eine in Izmir.

62. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Welche nachrichtendienstlichen Informationen liegen der Bundesregierung zur Beteiligung von Palästinensern aus libanesischen oder syrischen Flüchtlingslagern am Angriffskrieg gegen die Ukraine auf russischer Seite vor (s. auch www.jpост.com/international/article-732932), insbesondere zur Frage der Beteiligung von Fatah-Mitgliedern in der Werbung solcher Kämpfer oder der Teilnahme an Kampfhandlungen durch Fatah-Mitglieder?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 22. März 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

63. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, sich der Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zu „Principles and Good Practices on Emerging Technologies in the Area of Lethal Autonomous Weapons Systems“ (www.state.gov/political-declaration-on-responsible-military-use-of-artificial-intelligence-and-autonomy/) anzuschließen, und wenn ja, bis wann, wenn nein, warum nicht, und welche anderen oder weitergehenden Ziele strebt sie im Vergleich zur Erklärung der USA an?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 22. März 2023**

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der Vereinigten Staaten, einen Überblick über bewährte Verfahren (best practices) in Form einer Erklärung zu erstellen, die den verantwortungsvollen Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) im militärischen Bereich, auch in Waffensystemen mit autonomen Funktionen, gewährleisten. Konkret handelt es sich hierbei zum Beispiel um Ausbildungsmaßnahmen für jene Personen, die mit dem Einsatz militärischer KI betraut sind oder darüber entscheiden und um wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts. Die Erklärung, deren Entwurf im Rahmen der Konferenz „Responsible AI in the Military Domain (REAIM) Summit“ in Den Haag am 16. Februar 2023 veröffentlicht wurde und deren Text gegenwärtig in einem größeren Kreis möglicher Mitunterzeichner abgestimmt wird, soll auch eine Selbstverpflichtung zur Umsetzung der Verfahren und Maßnahmen festschreiben. Dies ist auch ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Zum weiteren Vorgehen steht die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Vereinigten Staaten und weiteren Partnern.

64. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass ein offizieller Vertreter der polnischen Botschaft in Deutschland mit E-Mail vom 7. Februar 2023 versucht hat, einen deutschen Verlag davon abzubringen, die in der Geschichtsausgabe „Polens verschwiegene Schuld“ enthaltenen Inhalte zu veröffentlichen (vgl. www.compact-online.de/polens-verschwiegene-schuld-bald-ausverkauft/), und wird die Bundesregierung Maßnahmen gegenüber der polnischen Botschaft ergreifen, um deutsche Journalisten künftig vor nach meiner Auffassung rechtsstaatswidrigen Zensurversuchen Polens zu schützen (wenn ja, welche)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 22. März 2023**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu dem in der Frage genannten Sachverhalt vor. Maßnahmen sind nicht beabsichtigt.

65. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- Bestehen nach Auffassung der Bundesregierung die juristischen Voraussetzungen, um die russische Wagner-Gruppe auf die EU-Terrorliste zu setzen, und würde die Bundesregierung dies als politisch sinnvoll erachten?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 24. März 2023**

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine EU-Listung als Terrororganisation sind hoch. Sie sind in der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 in Verbindung mit dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 (2001/931/GASP) abschließend geregelt. Darüber hinaus bedarf es eines umfassenden Beweispaketes, das sich auf offen zugängliche Informationen stützen muss, damit diese gerichtsverwertbar sind.

Im Dezember 2021 und zuletzt im Februar 2023 hat die Europäische Union restriktive Maßnahmen gegen die Wagner-Gruppe verhängt. Die Maßnahmen richten sich gegen die Wagner-Gruppe selbst sowie gegen insgesamt neunzehn Personen und zehn Organisationen, die mit ihr in Verbindung stehen. Die restriktiven Maßnahmen wurden verhängt im Rahmen des horizontalen Sanktionsregimes für Menschenrechte sowie der regionalen Sanktionsregime im Hinblick auf die Lage in Libyen, Syrien und Mali sowie in Bezug auf Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben.

Die Vermögenswerte der in den Listen aufgeführten Personen und Organisationen wurden innerhalb der EU eingefroren. Zudem gilt für die betroffenen Personen ein Einreiseverbot in die EU. Außerdem dürfen Personen und Organisationen in der EU den in den Sanktionslisten aufgeführten Personen und Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder und Ressourcen zur Verfügung stellen.

66. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Geschah die Ankündigung des chilenischen Präsidenten in der Pressekonferenz mit Bundeskanzler Olaf Scholz am 29. Januar 2023 in Santiago de Chile, dass er sich gegenüber Präsident Wolodymyr Selenskyj verpflichtet habe, nach dem Ende des Krieges insbesondere im Bereich der Mienenräumung Unterstützung zu leisten (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 58 auf Bundestagsdrucksache 20/5694) auf Anfrage der Bundesregierung, oder ist der Bundesregierung ein anderer Grund dafür bekannt, warum der chilenische Präsident dies in der Pressekonferenz mit dem Bundeskanzler und nicht zu einem anderen Zeitpunkt angekündigt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. März 2023**

Der Hintergrund des Zeitpunkts der Ankündigung des chilenischen Präsidenten ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

67. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft Braunschweig im Februar 2023 ihre Ermittlungen wegen antisemitischer Volksverhetzung und Beleidigung gegen ein Mitglied der Partei „Die RECHTE“ zum zweiten Mal einstellte, das am Rande einer Demonstration am Volkstrauertag 2020 Medienvertretern die Wörter „Judenpresse“, „Judenpack“ und „Feuer und Benzin für euch“ entgegengerufen haben soll (www.rnd.de/panorama/staatsanwaltschaft-will-judenpresse-rufe-nicht-als-volksverhetzung-einstufen-OOVST67XGMVW2Q6TIOHX7KAQXM.html), die Einordnung von „Judenpresse“-Rufen durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig als nicht volksverhetzend im Rahmen der kommenden Justizministerkonferenz am 25. und 26. Mai 2023 aufgreifen, und plant die Bundesregierung eine Initiative, damit Ausrufe wie „Judenpack“ und „Feuer und Benzin über euch“ mit ihrem direkten Hinweis auf das Pogrom vom 9. November 1938 künftig unabhängig von dem Merkmal des Aufrufens dazu, andere zu verfolgen, nicht als rechtlich neutral sondern als antisemitisch und strafrechtlich relevant bewertet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 21. März 2023**

Die Auslegung des geltenden Strafrechts und seine Anwendung auf den jeweiligen Einzelfall obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. Die Bundesregierung prüft – auch auf Basis der Rechtsprechungspraxis – fortlaufend, ob strafgesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Entsprechende Initiativen oder eine Thematisierung des geschilderten Sachverhalts im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind seitens der Bundesregierung bislang nicht geplant.

Im Übrigen weist die Bundesregierung auf die Strafrechtsänderungen der jüngeren Zeit hin, die auch vor dem Hintergrund antisemitischer und rechtsextremer Taten erfolgten. So wurden beispielsweise im Jahr 2021 der Tatbestand der verhetzenden Beleidigung als § 192a in das Straf-

gesetzbuch (StGB) eingefügt und durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität – neben zahlreichen weiteren Änderungen – antisemitische Beweggründe ausdrücklich als weiteres Beispiel für menschenverachtende Beweggründe in § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) aufgenommen. Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass zum Thema Antisemitismus auch Fortbildungen insbesondere für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten werden und im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Thematik antisemitischer und antiisraelischer Hetze im Jahr 2022 die Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Musterleitfadens unter Hinzuziehung der Antisemitismusbeauftragten von Bund und Ländern zur Etablierung einer länderverbindenden Verfolgungspraxis bei antisemitisch motivierten Straftaten empfohlen wurde.

68. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Gilt der Hinweis der Bundesregierung, dass ein „ressortübergreifendes Rechtsbereinigungsgesetz [...] nicht vorgesehen“ ist (siehe die Antwort auf meine Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 20/5883) nur für die Bereinigung reichsrechtlicher Begriffe, und lässt die auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz nachlesbare Einordnung der Rechtsbereinigung als „eine Daueraufgabe der Bundesregierung“ darauf hoffen, dass weitere Rechtsbereinigungen nicht den einzelnen Ressorts überlassen bleiben, sondern – wie zuletzt 2016 – koordiniert in einem gebündelten Gesetzentwurf angegangen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 20. März 2023**

Rechtsbereinigung ist ein wichtiges Element guter Gesetzgebung und eine Daueraufgabe der Bundesregierung. Die Veranlassung der Rechtsbereinigung erfolgt anlässlich einer Neuregelung oder Änderung einer Rechtsmaterie und obliegt deshalb grundsätzlich – also nicht nur hinsichtlich der Bereinigung reichsrechtlicher Begriffe – dem für das jeweilige Fachrecht federführenden Ressort. Deshalb hat der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann in Absprache mit dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus Dr. Felix Klein die federführenden Ressorts aufgefordert, die in den genannten Rechtsvorschriften vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) und dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus identifizierten Bezüge zur Zeit des Nationalsozialismus zu prüfen und – unter konzeptioneller Unterstützung durch das BMJ – in Rechtsbereinigungsgesetzen zu bereinigen. Für ein ressortübergreifendes Rechtsbereinigungsgesetz besteht darüber hinaus nach den zahlreichen, seit dem Jahr 2006 erlassenen Rechtsbereinigungsgesetzen kein Bedarf.

69. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen kabinettspflichtigen Vorhaben der Bundesregierung der laufenden Legislaturperiode wurden die jeweiligen Länder- und Verbändeanhörungen abgeschlossen, wurde aber bislang keine Kabinettsreife innerhalb der Bundesregierung erzielt (bitte nach Verordnungen und Gesetzen getrennt ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 23. März 2023

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Ressortabfragen durch die Bundesregierung, die umfangreiche Recherchen (über vorhandene Daten hinaus) erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Die erbetene Auflistung kann daher nicht übermittelt werden, weil eine Gesamtübersicht für die Bundesregierung nicht durch eine einfache technische Auswertung und ohne händisches Heraussuchen zusammengestellt werden kann. Um die erfragte Aufstellung für diese Frage aktuell zusammenzustellen, wäre eine umfangreiche und flächendeckende Ressortabfrage zu allen Rechtsetzungsverfahren der laufenden Legislaturperiode erforderlich, die mit zumutbarem Aufwand nicht leistbar wäre.

70. Abgeordneter
Tobias Matthias
Peterka
(AfD)
- Wie bewertet der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann die im Wege des Abschlussberichts der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 – 213, 57a StGB) aus dem Jahr 2015 (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 90) erarbeiteten konkreten Vorschläge im Lichte der für dieses Jahr angekündigten strafrechtlichen Reformbestrebungen (siehe dazu www.lto.de/recht/nachrichten/n/nationalsozialismus-ns-zeit-begriffe-gesetze-entfernen-rechtssprache-modernisierung-strafgesetzbuch-strgb-taetertypenlehre-justizminister-buschmann/, zuletzt abgerufen am 13. März 2023)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 24. März 2023

Das Bundesministerium der Justiz bezieht den Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte einschließlich der darin enthaltenen Vorschläge in seine Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs mit ein. Die interne Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

71. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen waren nach Erkenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren und nach aktuellem Stand nach § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung in Deutschland beschäftigt, und wie hoch ist unter diesen Beschäftigten der Anteil an Vollzeitbeschäftigten, die im Monatsdurchschnitt unter 2.000 Euro (2.500 Euro) brutto verdient haben (bitte für die einzelnen Jahre und nach männlich/weiblich ausweisen und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 24. März 2023**

Zum 30. Juni 2022 gab es in Deutschland rund 45.000 ausländische Beschäftigte mit einem Aufenthaltsstatus gemäß § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) (in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit wird der Juni-Wert üblicherweise als Jahreswert verwendet). Am 31. August 2022 waren es rund 47.000 Personen, es handelt sich hierbei um die aktuellsten Daten. Fast alle dieser Personen waren sozialversicherungspflichtig beschäftigt, lediglich rund 240 Personen (30. Juni 2022) bzw. 270 Personen (31. August 2022) waren ausschließlich geringfügig beschäftigt. Der Bundesregierung liegen für die Vergangenheit Daten zum Aufenthaltsstatus bis März 2020 vor.

Zum Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit liegen Angaben bis zum Jahr 2021 vor. Auswertungen zu den Entgelten werden jeweils nur für Beschäftigte am 31. Dezember eines Jahres durchgeführt. Die Auswertungen sind auf solche sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte beschränkt, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und für die keine (gesetzlichen) Sonderregelungen gelten. Auf diese Weise können Vergleiche durchgeführt werden, die in ihrer Aussagekraft nicht durch Unterschiede in der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse beeinflusst sind. Zum 31. Dezember 2021 gab es demnach 33.000 sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte mit einem Aufenthaltsstatus gemäß § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 26 Absatz 2 BeschV, für die Angaben zum Bruttomonatsentgelt vorlagen. Rund 5.000 (15 Prozent) dieser Personen erhielten ein Bruttomonatsentgelt von bis zu 2.000 Euro, rund 15.000 (45 Prozent) ein Bruttomonatsentgelt von bis zu 2.500 Euro. Weitere Daten befinden sich in den nachfolgenden Tabellen.

Beschäftigte nach Art des Aufenthaltsstatus; hier: § 19c Abs. 1 AufentG/ § 26 Abs. 2 BeschV¹⁾

Deutschland (Arbeitsort)

Zeitreihe

Stichtag	Beschäftigte			davon					
				sozialversicherungspflichtig Beschäftigte			ausschl. geringf. Beschäftigte		
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon		Insgesamt	davon	
		Männer	Frauen		Männer	Frauen		Männer	Frauen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
31. März 2020	1.923	1.653	270	1.916	1.646	270	7	7	-
30. April 2020	3.142	2.700	442	3.131	*	*	11	*	*
31. Mai 2020	5.263	4.533	730	5.246	*	*	17	*	*
30. Juni 2020	8.280	7.169	1.111	8.261	*	*	19	*	*
31. Juli 2020	11.583	10.049	1.534	11.558	10.029	1.529	25	20	5
31.08.2020	14.098	12.173	1.925	14.065	12.148	1.917	33	25	8
30.09.2020	16.657	14.398	2.259	16.618	14.370	2.248	39	28	11
31.10.2020	19.111	16.541	2.570	19.056	16.497	2.559	55	44	11
30.11.2020	21.469	18.582	2.887	21.401	18.531	2.870	68	51	17
31.12.2020	22.926	19.838	3.088	22.824	19.755	3.069	102	83	19
31.01.2021	24.742	21.423	3.319	24.626	21.325	3.301	116	98	18
28.02.2021	26.391	22.875	3.516	26.260	22.764	3.496	131	111	20
31.03.2021	28.025	24.326	3.699	27.912	24.232	3.680	113	94	19
30.04.2021	29.169	25.348	3.821	29.059	25.259	3.800	110	89	21
31.05.2021	30.216	26.276	3.940	30.098	26.185	3.913	118	91	27
30.06.2021	31.379	27.295	4.084	31.253	27.199	4.054	126	96	30
31.07.2021	32.328	28.173	4.155	32.166	28.053	4.113	162	120	42
31.08.2021	33.055	28.799	4.256	32.900	28.687	4.213	155	112	43
30.09.2021	34.065	29.696	4.369	33.924	29.598	4.326	141	98	43
31.10.2021	35.111	30.619	4.492	34.947	30.502	4.445	164	117	47
30.11.2021	36.405	31.788	4.617	36.241	31.670	4.571	164	118	46
31.12.2021	36.926	32.191	4.735	36.687	32.000	4.687	239	191	48
31.01.2022	37.868	33.028	4.840	37.598	32.810	4.788	270	218	52
28.02.2022	39.676	34.632	5.044	39.392	34.407	4.985	284	225	59
31.03.2022	41.472	36.293	5.179	41.216	36.097	5.119	256	196	60
30.04.2022	42.769	37.455	5.314	42.538	37.288	5.250	231	167	64
31.05.2022	43.988	38.555	5.433	43.755	38.386	5.369	233	169	64
30.06.2022	45.152	39.568	5.584	44.915	39.403	5.512	237	165	72
31.07.2022	45.992	40.323	5.669	45.733	40.144	5.589	259	179	80
31.08.2022	46.880	41.083	5.797	46.607	40.894	5.713	273	189	84

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Aufenthaltsstatus verfügbar ab Stichtag 31.03.2020 - siehe Hinweis Aufenthaltsstatus

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angabe zum Bruttomonatsentgelt nach Entgeltklassen nach Art des Aufenthaltsstatus; hier: § 19c Abs. 1 AufentG/ § 26 Abs. 2 BeschV¹⁾

Deutschland (Arbeitsort)
Stichtage 31.12.2020 und 31.12.2021

Entgeltklasse	31. Dezember 2020			31. Dezember 2021		
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon	
		Männer	Frauen		Männer	Frauen
	1	2	3	4	5	6
Insgesamt mit Angabe zum Entgelt	20.597	18.208	2.389	33.324	29.703	3.621
darunter mit einem Entgelt bis 2.000 €	5.074	3.946	1.128	5.098	3.869	1.229
Anteil an Insgesamt in %	24,6	21,7	47,2	15,3	13,0	33,9
darunter mit einem Entgelt bis 2.500 €	12.464	10.687	1.777	15.103	12.768	2.335
Anteil an Insgesamt in %	60,5	58,7	74,4	45,3	43,0	64,5

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Aufenthaltsstatus verfügbar ab Stichtag 31.03.2020 - siehe Hinweis Aufenthaltsstatus

72. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)

Ist der Bundesagentur für Arbeit bekannt, wie viele Träger der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81, 82 SGB II und nach 131a SGB III in den Jahren 2018 bis 2022 mit beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen beauftragt wurden und wie viele Maßnahmen zugelassen wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. März 2023

Der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen keine Daten dazu vor, wie viele Träger insgesamt im genannten Zeitraum mit der Durchführung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen nach den §§ 81, 82 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach § 131a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) beauftragt wurden.

Die Zulassung von Trägern und Maßnahmen im Kontext des Bildungsgutscheinverfahrens obliegt ausschließlich den fachkundigen Stellen. Mit dem sog. Arbeit-von-morgen-Gesetz wurden die fachkundigen Stellen in § 181 Absatz 9 SGB III verpflichtet, ab dem Jahr 2021 der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH jährlich zum 31. März die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr neu zugelassenen Träger und Maßnahmen sowie die am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gültigen Zulassungen von Trägern und Maßnahmen zu melden. Die Akkreditierungsstelle veröffentlicht diese Angaben unter folgendem Link: www.dakks.de/files/content/downloads/DE/dakks/Fachbereiche/AZAV/Ver%C3%B6ffentlichung%20der%20Datenabfrage%20gem.%20%C2%A720181%20Abs.%209%20SGB%20III_2022_01.pdf.

Daraus ergibt sich, dass zum 31. Dezember 2021 8.184 gültige Trägerzulassungen und insgesamt 164.154 gültige Maßnahmezulassungen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vorlagen. Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor. Für Zeiträume vor dem Jahr 2021 liegen der BA keine Daten vor.

73. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP) Wie hoch ist der Anteil der Verwaltungskosten an den jährlich bereitgestellten Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. März 2023

Für die Umsetzung des Bildungspakets ist die kommunale Ebene verantwortlich. Die Rechts- und gegebenenfalls auch die Fachaufsicht obliegt den Ländern. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis über die Höhe des jeweiligen Verwaltungsaufwandes.

74. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD) Wie hoch sind die staatlichen Kosten für die 2,35 Millionen SGB-II-Empfänger mit Migrationshintergrund im September 2022 gewesen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 45 auf Plenarprotokoll 20/90, S. 10813 (C))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. März 2023

Der Migrationshintergrund wird über gesonderte, freiwillige Befragungen in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern erhoben. Nach Hochrechnungen basierend auf den Angaben der freiwilligen Befragung hatten im September 2022 rund 2,35 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Migrationshintergrund. Aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung liegt nicht zu allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Angabe dazu vor, ob ein Migrationshintergrund besteht. Damit liegen Angaben zu den Zahlungsansprüchen, bezogen auf die hochgerechnete Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund, nicht vor.

75. Abgeordnete
Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU) Warum klammert die Bundesregierung bestimmte Empfängergruppen, wie Rentenbeziehende der gesetzlichen Unfallversicherung oder von berufstätigen Versorgungswerken oder Pflegegeldbeziehende, die im Einzelfall mangels Berufstätigkeit oder Bezug von Sozialleistungen „durchs Raster fallen“, von der Energiepreispauschale aus, und wie ist der Stand der in der Pressemeldung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Energiepreispauschale erwähnten Prüfung von derartigen Personengruppen, die noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlungen erhalten haben (bitte nach betroffenen Personengruppen, für die im Ergebnis ein Ausgleich erfolgen soll bzw. nicht erfolgen soll, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 22. März 2023**

Nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs haben in erster Linie Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die am 1. Dezember 2022 eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente bezogen haben, Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlung erhalten haben und inwieweit und auf welchem Weg ein Nachteil für diese Personengruppen ausgeglichen werden kann.

Das ausführliche Prüfergebnis der Bundesregierung wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 15. März 2023 übersandt (vgl. Ausschussdrucksache 20(11)309). Die Bundesregierung hat seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und den damit einhergehenden Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Auswirkungen der Krise auf die Bürgerinnen und Bürger abzumildern. Dies umfasst unter anderem die Energiepreispauschale für Erwerbstätige sowie die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende. Derzeit wird zudem die Energiepreispauschale für Studierende ausgezahlt. Auch diejenigen, die über ein nur geringes Einkommen verfügen, wurden zielgerichtet über eine Einmalzahlung bei Bezug von existenzsichernden Leistungen unterstützt. Zudem werden mit den Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom alle Verbraucherinnen und Verbraucher zielgerichtet in Abhängigkeit von der tatsächlichen Betroffenheit entlastet. Durch die Einrichtung weiterer Härtefallprogramme sollen die teilweise unzumutbaren Mehrbelastungen für Privathaushalte, die nichtleitungsgebundene Brennstoffe (z. B. Heizöl, Pellets, Flüssiggas) nutzen, zusätzlich abgefedert werden. Somit werden die tatsächlichen Energiekosten aller Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Bundesregierung mit ihren drei Entlastungspaketen und dem wirtschaftlichen Abwehrschirm auf breiter Ebene und sozial ausgewogen entlastet hat und davon ausgegangen werden kann, dass die Bürgerinnen und Bürger von mindestens einer der verschiedenen Entlastungsmaßnahmen profitieren. Es kann allerdings nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Einzelfälle existieren, die bislang nicht von den Energiepreispauschalen oder sonstigen Einmalzahlungen profitiert haben.

Eine erhebliche Schwierigkeit bestünde darin, die betroffenen Personen in einzelnen Personengruppen zu identifizieren. Da hierzu keine Daten vorliegen, wäre es nicht möglich, die Betroffenen maschinell herauszufiltern und gleichermaßen unbürokratisch und automatisch eine Einmalzahlung zu leisten, wie es bei der Energiepreispauschale für Erwerbstätige und der Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner erfolgen konnte. Um folglich nur Personen zu begünstigen, die bisher weder von einer Energiepreispauschale noch von einer Einmalzahlung profitiert haben, müssten zusätzlich zu einem zu etablierenden aufwendigen Antragsverfahren Möglichkeiten eines Datenabgleichs gesetzlich geschaffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

76. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Krankheitszeiten bei der Bundeswehr von 2019 bis Februar 2023 entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 24. März 2023

Die Erhebung des Krankenstandes des Zivilpersonals und der Soldaten bzw. Soldatinnen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) erfolgt nach unterschiedlichen Erhebungsstandards.

Die Krankenzeiten werden wie folgt beziffert und erläutert:

Krankheitstage ziviler und militärischer Angehöriger der Bundeswehr (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, d. h. Ministerium und nachgeordnete Dienststellen/Einheiten zusammengefasst)		
Jahr	Zivilpersonal (alle Statusgruppen)*	Soldaten und Soldatinnen**
2019	22,9	6,6
2020	19,9	5,3
2021	19,8	5,5
2022	–	4,5
2023	–	–

* Angegeben ist die durchschnittliche Anzahl der Fehltag je ziviler Angehöriger bzw. zivilem Angehörigem der Bundeswehr, an denen die Person aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder einer Rehabilitationsmaßnahme dienst- bzw. arbeitsunfähig gemeldet war.

Die krankheitsbedingten Fehlzeiten des Zivilpersonals werden einmal jährlich nach Jahresende erhoben. Die Daten für die Jahre 2022 und 2023 liegen noch nicht vor.

** Für Soldaten bzw. Soldatinnen erfolgt die Auswertung anhand von Krankenkarten, die immer dann erstellt werden, wenn sie über den aktuellen Tag hinaus aus gesundheitlichen Gründen vom Dienst befreit werden. Die Daten für die Jahre 2021 und 2022, mit den Monaten Januar bis Oktober 2022 einschließlich, wurden, vorbehaltlich einer abschließenden Validierung durch nachgemeldete Krankenkarten, ermittelt. Da die Krankenkarten aufgrund des Erhebungszeitraums für das Jahr 2023 noch nicht vorliegen, können hierzu noch keine Ergebnisse mitgeteilt werden.

77. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zu Nebenwirkungen und Impfschäden im Zusammenhang mit der Impfung gegen das Coronavirus bei Bundeswehrangehörigen, für die eine Duldungspflicht hinsichtlich der Impfung existiert, vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 24. März 2023**

Als zuständige Bundesoberbehörde erfasst das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) alle Verdachtsfälle von Nebenwirkungen, von denen es Kenntnis erlangt.

Dem PEI liegen in Bezug auf Verdachtsfallmeldungen zu Nebenwirkungen von COVID-19-Impfungen, die von der Bundeswehr berichtet wurden, keine personenbezogenen Daten vor. Verdachtsfälle von Nebenwirkungen sind von Impfschäden zu unterscheiden.

Ein Impfschaden ist nach § 2 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung.

Die Feststellung, dass im Einzelfall ein Impfschaden im Sinne des § 2 Nummer 11 IfSG durch eine Schutzimpfung entstanden ist und somit grundsätzlich ein Versorgungsanspruch besteht, trifft die nach § 64 Absatz 1 IfSG zuständige Landesbehörde.

Die zuständigen Stellen der Bundeswehr beobachten regelmäßig die offiziellen, auf die Allgemeinbevölkerung bezogenen, Informationen zur Pharmakovigilanz bei Impfstoffen. Dies erfolgt auch im Zusammenhang mit der laufenden Bewertung der Duldungspflicht in Bezug auf die COVID-19-Schutzimpfung. Eine dezidierte, nur auf Bundeswehrangehörige bezogene, Auswertung erfolgt nicht.

78. Abgeordneter **Hannes Gnauck** (AfD) Wann kann die Unteroffizierschule des Heeres in Delitzsch, die den Auftrag hat, die Ausbildung von Unteroffizier- und Feldwebelanwärtern, Unteroffizieren mit Portepees des Heeres und Heeresuniformträgern der Streitkräftebasis in Laufbahn-, Verwendungs- und Sprachlehrgängen durchzuführen, mit der Finanzierung der Sanierung der internen Infrastruktur, insbesondere der Mannschaftsunterkünfte, verbunden mit der Erneuerung der Wasser- und Abwassersysteme, rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 23. März 2023**

Derzeit befinden sich bereits sieben Baumaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von rund 10,4 Mio. Euro in Ausführung, von welchen vier Baumaßnahmen mit einem Gesamtwert in Höhe von rund 4,1 Mio. Euro weitestgehend fertiggestellt sind und demnächst zur Nutzung übergeben werden.

Darüber hinaus befinden sich sieben weitere Baumaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von rund 94,9 Mio. Euro in der vertiefenden Planung durch die sächsische Landesbauverwaltung.

Die in der Frage aufgeführte Erneuerung der Unterkünfte soll u. a. durch zwei Neubaumaßnahmen mit einem Gesamtwert in Höhe von rund 69,4 Mio. Euro beginnend ab dem Jahr 2025 umgesetzt werden. Die Erneuerung der zentralen technischen Ver- und Entsorgungsanlagen in

Höhe von rund 7,7 Mio. Euro soll beginnend ab dem Jahr 2024 baulich realisiert werden.

79. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verhandlungen von NATO und EU, um die laut SEA-GUARDIAN-Mandat zur Zusammenarbeit in den Bereichen Informationsaustausch und logistische Unterstützung zwischen den Marine-Operationen SEA GUARDIAN und IRINI notwendige Vereinbarung zu schließen, und warum ist eine solche Vereinbarung zur Zusammenarbeit, die es für SEA GUARDIAN und die IRINI-Vorgängeroperation SOPHIA bereits gab, bisher nicht zustande gekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 20. März 2023

Die Staats- und Regierungschefs der NATO-Staaten haben sich im Rahmen des Gipfels von Warschau 2016 im Grundsatz auf eine Unterstützung der ehemaligen GSVP-Operation EUNAVFOR MED Operation SOPHIA durch die Bereitstellung von Fähigkeiten der Operation SEA GUARDIAN einschließlich Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung, logistischer Unterstützung und Beiträge zum Kapazitätsaufbau der libyschen Küstenwache und Marine nach Ersuchen der libyschen Behörden oder der EU verständigt. Diese Zusammenarbeit könnte nach Beendigung von SOPHIA seit dem 31. März 2020 grundsätzlich mit der neuen GSVP-Operation EUNAVFOR MED IRINI fortgeführt werden. Entsprechende Vereinbarungen zwischen beiden Organisationen wurden jedoch bisher nicht geschlossen. Das Führen von Verhandlungen dieser Art obliegt der NATO und der EU. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die beiden Organisationen weiter mit dem Thema befasst.

80. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Wie viele Vorträge vor wie vielen Schülern an unterschiedlichen Schulen haben die Jugendoffiziere der Bundeswehr im Kalenderjahr 2022 gehalten (bitte nach Anzahl der Vorträge je Schultyp sowie Anzahl der besuchten Schulen je Schultyp aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 23. März 2023

Die Jugendoffizierinnen und Jugendoffiziere der Bundeswehr hielten im Jahr 2022 insgesamt 4.175 Vorträge an Schulen und erreichten dabei 100.952 Schülerinnen und Schüler.

Die Aufteilung nach Schultypen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schulform	Vorträge
Hauptschule	183
Realschule	960

Gymnasium	1.920
Berufsbildende Schule	890
sonstige Schule	148
Universität/Hochschule	74
Summe	4.175

Die Anzahl von wiederholt besuchten Schulen nach Schultyp wird nicht erfasst bzw. nicht unterschieden.

Die Aufteilung nach erreichten Schülerinnen und Schülern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schulform	Schülerinnen und Schüler sowie Studierende
Hauptschule Klasse 9	2.369
Hauptschule Klasse 10	1.693
Realschule Klasse 9	6.381
Realschule Klasse 10	16.089
Gymnasium Klasse 9	2.423
Gymnasium Klasse 10	9.762
Gymnasium Klasse 11	10.978
Gymnasium Klasse 12	18.838
Gymnasium Klasse 13	6.620
Berufsbildende Schule	21.311
sonstige Schule	3.091
Universität/Hochschule	1.397
Summe	100.952

Der Jahresbericht der Jugendoffizierinnen und Jugendoffiziere 2022 mit weiteren Zahlen, Daten und Fakten befindet sich derzeit in Erstellung und wird wie in den vergangenen Jahren im Frühsommer im Internet veröffentlicht.

81. Abgeordneter **Rüdiger Lucassen** (AfD) Ist die COVID-19-Impfung weiterhin Bestandteil der verpflichtenden Grundimmunisierung für Soldaten der Bundeswehr, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der bundesweiten Einstellung der meisten Corona-Maßnahmen (u. a. Auslaufen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht Ende 2022), die COVID-19-Impfung aus dem Basisimpfschema der Bundeswehr zu streichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 20. März 2023

Die COVID-19-Schutzimpfung ist weiterhin im verpflichtenden Basisimpfschema der Bundeswehr enthalten.

Eine Streichung der COVID-19-Schutzimpfung ist nach derzeitiger Bewertung nicht angezeigt.

82. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Wo lag die COVID-19-Inzidenz in der Bundeswehr zu folgenden Stichtagen: 8. Juni 2020, 13. Juli 2020, 17. August 2020, 21. September 2020, 26. Oktober 2020, 30. November 2020, 4. Januar 2021, 8. Februar 2021, 15. März 2021, 26. April 2021, 31. Mai 2021, 12. Juli 2021, 16. August 2021, 20. September 2021, 25. Oktober 2021, 29. November 2021, 24. Januar 2022, 28. Februar 2022, 4. April 2022, 16. Mai 2022, 27. Juni 2022, 1. August 2022, 5. September 2022, 17. Oktober 2022, 28. November 2022, 9. Januar 2023 und 13. Februar 2023?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 23. März 2023

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

83. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Hat der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir im Rahmen seiner Reise nach Brasilien und Kolumbien in der Zeit vom 11. bis 15. März 2023 konkrete Absichtserklärungen und Verträge unterzeichnet und wenn ja, mit welchen Staaten oder Organisationen und zu welchen Themen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 21. März 2023

Der Bundesminister Cem Özdemir hat eine gemeinsame Absichtserklärung mit der kolumbianischen Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Cecilia López zum Thema nachhaltige Landwirt-

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

schaft unterzeichnet. Weitere Informationen können unter dem Link www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/029-zukunftspartnerschaft-kolumbien.html eingesehen werden.

84. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- Wann genau plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), den vom Bundesminister Cem Özdemir angekündigten Entwurf zur Revision des Tierschutzgesetzes vorzulegen, und welche konkreten Änderungsvorhaben soll diese im Detail umfassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 24. März 2023

Das geplante Verfahren zur Änderung des Tierschutzgesetzes soll in diesem Jahr abgeschlossen werden. Daher ist derzeit vorgesehen, den Referentenentwurf für das Änderungsgesetz im zweiten Quartal des Jahres 2023 vorzulegen.

Mit Blick auf das geltende Tierschutzrecht zeigt sich in der Gesamtbilanz der vergangenen 20 Jahre, dass in verschiedenen Bereichen des Umgangs mit Tieren nach wie vor Defizite bestehen. Mit der vorliegenden Änderung des Tierschutzgesetzes sollen daher Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst werden. Im Fokus der vorgesehenen Änderung stehen entsprechend folgende Schwerpunkte:

- Festlegung, Ergänzung und/oder Konkretisierung von Anforderungen an das Halten von Tieren;
- Reduzierung der Durchführung nichtkurativer Eingriffe sowie Verbesserung der Verfahren für die betroffenen Tiere bei weiterhin unerlässlichen Eingriffen;
- Festlegung von Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren;
- Verbesserung des Tierschutzes bei der Betäubung, Schlachtung und Tötung von Tieren;
- Ergänzung/Konkretisierung von Regelungen zur Ausstellung von und Werbung mit Tieren;
- Verbesserung/Intensivierung des Austausches der für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen Behörden;
- Schaffung der Grundlagen für eine effektivere Verfolgung von Straftaten gegen Tiere und von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren;
- Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen Bund, Ländern und Verbänden im Bereich des Tierschutzes durch Einführung des Amtes einer/eines Bundestierschutzbeauftragten.

Im Fokus der vorgesehenen Änderung des Tierschutzgesetzes steht das Ziel, den Tierschutz beim Umgang mit Tieren umfassend zu stärken und zu verbessern.

85. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- An welchen Lehr- und Forschungseinrichtungen in Deutschland wird nach Kenntnis der Bundesregierung zu resilienten, klimaangepassten heimischen Baumarten geforscht und gelehrt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 23. März 2023

Aufgrund der sich verändernden klimatischen Situation und des dadurch zusätzlich erhöhten Drucks auf die Bäume durch neue Erkrankungen und Schädlinge kommt der Forschung nach geeigneten Baumarten eine große Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich aktuell eine Reihe von Lehr- und Forschungseinrichtungen in Deutschland mit der Suche nach resilienten, klimaangepassten Baumarten. An folgenden Einrichtungen wird nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezügliche Forschung und/oder Lehre betrieben: Die Aufzählung entstammt einer Umfrage bei den Ländern und ist nicht abschließend.

- Thünen-Institut für Waldökosysteme
- Thünen-Institut für Forstgenetik
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau
- Humboldt-Universität zu Berlin, Lebenswissenschaftliche Fakultät
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Gartenbauzentrum
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Lehr- und Versuchszentrum Gartenbau
- Versuchszentrum Gartenbau Köln-Auweiler
- Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim
- Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
- Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Schleswig-Holstein
- Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
- Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF)
- Universität Trier
- Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau, Campus Kaiserslautern und Campus Landau
- Universität Mainz
- Institut für Experimentelles Software Engineering IESE Fraunhofer, Kaiserslautern
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt DLR Rheinpfalz in Neustadt/W., Abteilung Gartenbau
- Hochschule Geisenheim University
- Goethe-Universität Frankfurt am Main
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
- Staatsschule für Gartenbau Stuttgart-Hohenheim
- Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg

- Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg
- Dezernat Gartenbau der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
- Kompetenzzentrum für Wald und Forstwirtschaft Staatsbetrieb Sachsenforst
- Technische Universität Dresden, Fachrichtung Forstwissenschaften
- Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG) in Bad Zwischenahn

86. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Inwieweit können nach Kenntnis der Bundesregierung die in den einzelnen Bundesländern ansässigen Baumschulen den Pflanzenbedarf heimischer Baumarten jeweils in den Bundesländern abdecken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 21. März 2023

Der Bundesregierung liegen zum Bedarf an und zur Erzeugung von Pflanzen heimischer Baumarten in den einzelnen Ländern aufgrund fehlender Zuständigkeit keine Daten vor. Ferner hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber, dass der Pflanzenbedarf heimischer Waldbaumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, durch die in den Ländern ansässigen Forstbaumschulen nicht gedeckt werden könnte.

87. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand bei der Erarbeitung eines Aufgabenkonzeptes und der Stellenbeschreibung im Verfahren zur Einsetzung eines Bundestierschutzbeauftragten im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (www.top-agrar.com/management-und-politik/bmel-schafft-neue-stellen-fuer-bundestierschutzbeauftragten-13240463.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 20. März 2023

Der Vorschlag zur Einrichtung und Besetzung des Amtes einer/eines Beauftragten für Tierschutz der Bundesregierung ist in Vorbereitung und soll dem Bundeskabinett kurzfristig vorgelegt werden.

88. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass die EU-Kommission beschlossen hat, Irland die Einführung von Gesundheitswarnhinweisen auf Alkoholprodukten wie Wein, Bier und Spirituosen zu erlauben, und beabsichtigt die Bundesregierung, möglicherweise etwas Ähnliches in Deutschland einzuführen (www.euractiv.de/section/alkohol/news/bruessel-gibt-irland-gruenes-licht-fuer-warnhinweise-auf-alkohol/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 20. März 2023

Die Bundesregierung nimmt die Reaktion der EU-Kommission zur Kenntnis. Sie beabsichtigt zum jetzigen Zeitpunkt keine nationale Einführung ähnlicher Warnhinweise auf alkoholischen Getränken in Deutschland.

89. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Ist der Bundesregierung die Studie der Universität Bonn bekannt, die zeigt, dass sich die Methanemissionen bei der Lagerung von Gülle um 99 Prozent reduzieren lassen, wenn die Gülle mit Kalkstickstoff versetzt wird, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang den Zusatz von Kalkstickstoff für konventionell gelagerte Gülle zu legalisieren (www.agrarheute.com/tier/neue-studie-belegt-guellezusatz-reduziert-methan-um-99-prozent-604473)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 23. März 2023

Die Studie der Universität Bonn zur Reduktion der Methanemissionen bei der Güllelagerung durch den Zusatz von Kalkstickstoff ist der Bundesregierung bekannt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fördert derzeit ein Projekt zur Entwicklung eines technisch einfach umsetzbaren Verfahrens zur gezielten Minderung von Treibhausgasemissionen (insbesondere Methan und Lachgas) bei der Gülle- und Gärrestlagerung.

Eine Zulassung von Kalkstickstoff als Zusatz für konventionell gelagerte Gülle ist derzeit nicht geplant.

90. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Was konkret meint der Bundesminister Cem Özdemir damit, dass sein Ministerium noch im Jahr 2023 ein nationales Reduktionsprogramm auflegen wird, um Landwirte dabei zu unterstützen, weniger Pflanzenschutzmittel zu verwenden, und wann genau soll dieses Programm vorgestellt werden (www.bmel.de/SharedDocs/Interviews/DE/2023/2023-01-02-rheinische-post.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 23. März 2023

Pflanzen sollen so geschützt werden, dass negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und Biodiversität vermieden werden. Die Bundesregierung hat daher im Koalitionsvertrag ein ambitioniertes Paket vereinbart mit dem Ziel, die Verwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln deutlich zu senken und die Entwicklung von natur- und umweltverträglichen Alternativen zu fördern. Dafür sind vielfältige Anstrengungen aller Akteure erforderlich. Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist es dabei wichtig, nicht nur Ziele vorzugeben, sondern auch Wege aufzuzeigen.

Daher wird das BMEL in diesem Jahr ein Pflanzenschutzmittel-Reduktionsprogramm vorlegen, das die Landwirtinnen und Landwirte dabei unterstützt, weniger Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

91. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Mit welchen Schiffen oder Transportmitteln wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 15 Jahren verschimmelter Getreide aus der Ukraine bzw. aus Osteuropa als Futtergetreide nach Deutschland geliefert (www.topagrar.com/ri/nd/news/erneuter-aflatoxin-verdacht-nicht-bestaetigt-9530432.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 21. März 2023

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in den vergangenen 15 Jahren die einzelnen Lieferungen von Futtergetreide aus der Ukraine, einem anderen Drittland in Osteuropa oder einem osteuropäischen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bei denen der Verdacht eines Gehaltes an Aflatoxin B₁ oberhalb des zulässigen Höchstgehaltes bestanden hat, mit Binnen- oder Seeschiff, Lastkraftwagen oder Güterwaggon nach Deutschland geliefert.

92. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Sind nach Wissen der Bundesregierung Futtermittelwerke in Norddeutschland in den letzten 24 Monaten mit Getreide und/oder Mais beliefert worden, die mit Schimmelpilzgiften wie z. B. Aflatoxin verunreinigt waren, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 20. März 2023

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass Futtermittelwerke in Norddeutschland in den letzten 24 Monaten mit Getreide und/oder Mais beliefert worden sind, bei denen ein Gehalt an Aflatoxin B₁ oberhalb des zulässigen Höchstgehaltes festgestellt wurden.

93. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Nutztierhaltungsbetrieben in Norddeutschland in den letzten zwei Jahren erhöhte Schimmelpilzrückstände im Blut, Fleisch oder in der Milch der Tiere festgestellt, wenn ja, bei wie vielen und welchen Tieren, und wie erfolgt eine Entschädigung der Betriebe durch ihre Vorlieferanten, wenn diese Produkte nicht mehr verkäuflich waren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 21. März 2023

Untersuchungen von Lebensmitteln auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben werden in Deutschland von den zuständigen Behörden der Länder vorgenommen. Die Untersuchungsdaten der Länder werden – soweit entsprechende Berichtspflichten bestehen – vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zusammengefasst und ausgewertet. Für Fleisch und Milch liegen zu „Schimmelpilzrückstände[n]“ (im Folgenden Mykotoxine) für die letzten Jahre laut BVL nachfolgende Informationen vor (Hinweis: Da die Ergebnisse aus 2022 noch nicht ausgewertet sind, erfolgt eine Einbeziehung auch des Jahres 2020.):

Vorangestellt ist anzumerken, dass eine regionale Zuordnung der Ergebnisse zu einer nicht näher definierten Region „Norddeutschland“ auch in Anbetracht der Kürze der zur Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist. Da das Programm risikoorientiert aufgestellt wird, ist davon auszugehen, dass alle Regionen Deutschlands hinsichtlich ihrer jeweiligen Produktionskapazitäten berücksichtigt sind und somit Norddeutschland entsprechend repräsentiert ist.

Untersuchungen auf Mykotoxine waren in den vergangenen Jahren regelmäßig Bestandteil des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP). Zum Untersuchungszeitraum 2023 wurden Untersuchungen auf Kontaminanten, einschließlich Mykotoxine, in einen eigenständigen Kontaminantenkontrollplan überführt.

Die Ergebnisse zum NRKP aus dem Untersuchungszeitraum des Jahres 2022 sind noch nicht ausgewertet.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.821 Proben aus den Kategorien „Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel, Tiere der Aquakultur, Milch, Kaninchen und Zuchtwild“ auf Mykotoxine untersucht. Keine dieser Proben wurde als nicht konform eingestuft. Der größte Anteil der Untersuchungen entfiel auf Schweine (744 Proben), Rinder (510 Proben), Geflügel (406 Proben) und Milch (131 Proben).

Im Jahr 2020 wurden 1.883 Proben aus den genannten Kategorien untersucht, ebenfalls mit dem Ergebnis, dass keine der untersuchten Proben als nicht konform eingestuft wurde.

Im Rahmen des Monitorings nach den §§ 50 bis 52 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) wurde im Jahr 2022 die Untersuchung von Aflatoxinen in Milch und Ochratoxin A in Schinken durchgeführt. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet.

Im Hinblick auf eine etwaige Entschädigung/Haftung bei Futtermitteln, die den füttermittelrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen und so

durch ihre Verfütterung Schäden verursachen, wird auf die Vorschriften der §§ 17a und 24 LFGB verwiesen.

Zu Gehalten an Mykotoxinen im Blut von Tieren aus Nutztierhaltungsbetrieben in Norddeutschland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

94. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Verfügt die Bundesregierung über wissenschaftliche Belege zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Süßstoffen, wenn ja, über welche (bitte im Einzelnen auflisten), und wenn nicht, aus welchem Grund plant sie ein Verbot der Bewerbung von mit Süßstoff gesüßten Lebensmitteln im Rahmen des Gesetzes zum Schutz von Kindern vor Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt, während die aktuelle Datenlage zur gesundheitlichen Wirkung von Süßstoffen aus Sicht des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) nicht ausreichend ist, um eine abschließende gesundheitliche Risikobewertung vorzunehmen (www.bfr.bund.de/cm/343/suessungsmittel-mehrheit-der-studien-bestaetigt-keine-gesundheitsbeeintraechtigung-allerdings-ist-die-studienlage-unzureichend.pdf, S. 27)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 17. März 2023

Der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich an den Anforderungen des Nährwertprofilmodells des Regionalbüros Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Das Nährwertprofilmodell enthält in seiner am 7. März 2023 aktualisierten Fassung einen Schwellenwert für Süßungsmittel für alle Kategorien, sowohl für Lebensmittel als auch für Getränke, bei denen der Schwellenwert für zugesetzten Zucker auf 0 festgelegt ist, außer für „verarbeitetes Obst und Gemüse“.

Diese Schwellenwerte für zuckerfreie Süßungsmittel stehen im Einklang mit dem Entwurf der WHO-Leitlinie für die Verwendung von zuckerfreien Süßungsmitteln.

Im Sinne einer ausgewogenen und gesundheitsförderlichen Ernährung sollte der Verzehr von Lebensmitteln mit hohen Zuckergehalten eingeschränkt werden, nicht nur bei Kindern. Außerdem sind insbesondere Kinder darin zu unterstützen, Geschmackspräferenzen zu entwickeln, die eine ausgewogene Ernährung erleichtern. Vor dem Hintergrund einer möglichen Süßprägung sowie der unzureichenden Studienlage im Hinblick auf die gesundheitlichen Risiken der (auch kombinatorischen) Aufnahme von kalorienfreien Süßungsmitteln, gerade bei Kindern, sollte Zucker in Lebensmitteln, die an Kinder beworben werden, die in den WHO-Nährwertprofilen vorgegebenen Mengen nicht überschreiten und nicht durch kalorienfreie Süßungsmittel substituiert werden.

95. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung einer Zuckersteuer auf die Adipositasentwicklung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die auf der tatsächlichen (nicht fiktiv modellierten) Entwicklung der Adipositasraten und unter Einbezug anderer Faktoren wie Bewegung und Energiebilanz basieren, liegen der Bundesregierung vor, und welche Schlussfolgerungen zieht sie gegebenenfalls daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 22. März 2023

Die Entstehung von Adipositas ist multikausal und hängt neben möglichen genetischen Faktoren nicht zuletzt vom Energieverbrauch durch körperliche Aktivität und von alimentärer Energiezufuhr ab. Es ist gut belegt, dass die Einführung einer Zuckersteuer bei Erfrischungsgetränken durchschnittlich zu einer verminderten Zuckerzufuhr durch den Konsum dieser Getränke führt. Gleichzeitig gibt es beispielsweise in Großbritannien auch Hinweise auf Ausweichreaktionen im Konsumverhalten. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beobachtet die wissenschaftliche Studienlage fortlaufend und bezieht diese in seine Positionierung ein.

96. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die Technik wasserstoffbetriebener Landmaschinen zu fördern (wenn ja, bitte angeben, mit welchen konkreten Maßnahmen eine Förderung erfolgen soll), und wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz von klimaneutralen E-Fuels in Landmaschinen vor dem Hintergrund der unpraktikablen Elektrifizierung schwerer Landmaschinen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 24. März 2023

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fördert mit dem „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ unter anderem alternative Antriebssysteme für Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung. Das schließt wasserstoffbetriebene Landmaschinen ein. Die Möglichkeiten von alternativen Antriebstechniken, insbesondere für schwere Landmaschinen, werden derzeit geprüft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

97. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- Mit welchen Unternehmen, Interessenverbänden und Vereinen haben die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder die im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelten Parlamentarischen und verbeamteten Staatssekretäre sich seit Beginn der aktuellen Wahlperiode zu Gesprächen getroffen, und welche konkreten Themen und Gesetzesvorhaben waren Gegenstand des Austauschs (bitte die letzten 14 Treffen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ekin Deligöz
vom 20. März 2023**

Der Begriff „Treffen“ kann u. a. Gespräche jeglicher Art, Besprechungen, Konferenzen, Tagungen, Workshops, Symposien, Vorträge, Diskussionen, Videokonferenzen, Sitzungen, aber auch zufällige Begegnungen am Rande von Festen, Feierlichkeiten, sportlichen Ereignissen oder sonstigen Veranstaltungen bis hin zu rein privaten Begegnungen umfassen, mit oder ohne konkreten fachlichen Bezug, mithin jegliche Außenkontakte der Leitungsebene des Bundesministeriums. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. Erfassung sämtlicher Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Eine lückenlose und umfassende Aufstellung von Treffen im Sinne der Fragestellung, nebst Angabe des Zeitpunktes, der jeweiligen Teilnehmer und der Themenstellungen ist daher aus tatsächlichen Gründen weder anhand vorhandener Unterlagen noch aus dem Gedächtnis rekonstruierbar.

Parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140). Parlamentarische Kontrolle kann die Regierungsfunktion auch stören und bedarf daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß (BVerfGE 137, 185, 250). Politische Kontrolle umfasst nicht die Nachverfolgung aller Treffen der Leitungsebene mit Unternehmen, Interessenverbänden, Vereinen etc.

Müssten thematisch in keiner Weise eingegrenzte Fragen von der Bundesregierung beantwortet werden, so könnte dies zudem zur Ausforschung jeglichen Regierungshandelns und damit zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen (BVerfGE 124, 78, 125).

98. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Auf Grundlage welcher Berechnung und welcher Kostenpositionen beziffert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Mehrausgaben durch die geplante Kindergrundsicherung auf insgesamt 12 Mrd. Euro (bitte nach einzelnen Positionen aufschlüsseln; www.rnd.de/politik/kindergrundsicherung-gruene-und-spd-wollen-das-vorhaben-unbedingt-durchsetzen-WKK475JVMZWETWJ4MO5M4GY3LQ.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ekin Deligöz
vom 21. März 2023**

Die Regelungsinhalte der Kindergrundsicherung werden noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Es wird um Verständnis gebeten, dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

99. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung die vom ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 in seiner 5. Stellungnahme (www.bundesregierung.de/ressource/blob/974430/2002168/e9930873d3958ad6c2ee153c8bc319a5/2022-01-30-fuenfte-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1) eingeforderte Verbesserung der Kommunikation und Informationsangebote im Sinne einer evidenzbasierten Risiko- und Gesundheitskommunikation sowie den Vorschlag, die Infrastruktur für Risiko- und Gesundheitskommunikation schnell auszubauen, umgesetzt, wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 21. März 2023**

Wie in der Stellungnahme des ExpertInnenrats der Bundesregierung zu COVID-19 aufgeführt, ist eine reaktionsschnelle, evidenzbasierte und zielgruppenspezifische Risiko- und Gesundheitskommunikation unabdingbar. Die Bundesregierung setzte bereits seit Beginn der Pandemie auf eine transparente, verständliche und differenzierte Informationsvermittlung zu allen Aspekten der COVID-19-Bekämpfung. Die Kommunikation der Bundesregierung baute dabei auf dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand auf, wurde stetig der jeweiligen Pandemielage angepasst und dabei kontinuierlich evaluiert. So hat sich gezeigt, dass eine schnelle und frühzeitige Bereitstellung von gesicherten Informationen durch einen seriösen und vertrauenswürdigen Absender von größter Bedeutung ist. Eine zentrale Plattform als Anlaufstelle, die

alle Informationen bündelt, ist dabei wesentlich. Es ist Aufgabe der zuständigen Stellen, den eigenen Wissensstand und die daraus gezogenen Schlüsse transparent zu kommunizieren. Gerade Entscheidungen, die für Menschen mit Einschränkungen verbunden sind, müssen umfassend und verständlich erklärt werden. Sorgen und Ängste müssen kommunikativ aufgegriffen und ernst genommen werden. So wurden in der Kommunikation u. a. in den sozialen Medien beispielsweise verstärkt Unsicherheiten hinsichtlich der Corona-Schutzimpfung, unter anderem in kurzen Videoclips, Erklär- und Debunking-Formaten, aufgegriffen. Die Internetseite „zusammen-gegencorona.de“ informierte zudem rund um Fragen zum Coronavirus und zur Corona-Schutzimpfung. Zudem gilt es, Informationen barrierefrei, in einfacher Sprache sowie in Fremdsprachen bereitzustellen und dahingehend zu differenzieren, dass Zielgruppen mit gesteigertem oder besonderem Informationsbedarf oder unterschiedlichem kulturellem Hintergrund auf sie zugeschnittene Informationen erhalten. Dies wurde u. a. durch eine entsprechende Ausgestaltung der o. g. Internetseite und durch die Bereitstellung mehrsprachiger Informationsmaterialien wie Informationsflyer (z. B. auch in Brailleschrift) sowie mehrsprachiger Radiospots und Anzeigenschaltungen umgesetzt. Zudem hat sich die Bedeutung niedrigschwelliger, dialogorientierter Kommunikationsformate gezeigt. Mit der „ImpfenHilft-Tour“ wurde so beispielsweise ein zusätzliches mehrsprachiges Dialogformat entwickelt, welches den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort sucht und gleichzeitig ein niedrigschwelliges mobiles Impfangebot macht. Ein weiterer wesentlicher Aspekt sind Multiplikatoren wie Länder, Kommunen und Verbände, die zur Informationsweitergabe genutzt werden konnten.

Bewährt hat sich darüber hinaus eine gemeinsame Kommunikationsstruktur aller wesentlichen Akteure: die zeitnahe und temporäre Errichtung eines Lagezentrums, in welchem sich alle relevanten Referate des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), der nachgeordnete Bereich sowie die Ressorts abstimmen, um einen einheitlichen Informationsstand zu gewährleisten. Auf Basis der umfassenden Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie wird die Bundesregierung auf mögliche künftige Pandemien in puncto Risikokommunikation besser vorbereitet sein. Hierfür wurden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen deutlich verbessert. Beispielsweise wurden die Leistungsfähigkeit der Website des BMG verbessert, neue Kompetenzbereiche im BMG geschaffen, Social-Media-Aktivitäten ausgebaut und der Umgang mit Desinformation optimiert.

Zudem sorgt die Einrichtung der PAIKO-AG (Pandemie-Arbeitsgruppe) für eine verbesserte Kommunikation der wissenschaftlichen Empfehlungen der STIKO. Darüber hinaus stärkt das Nationale Gesundheitsportal gesund.bund.de die Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung. Künftig wird außerdem das derzeit in Planung befindliche neue Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit einen wesentlichen Beitrag für eine moderne Risikokommunikation und gesundheitliche Aufklärung leisten. Diese wird evidenzbasiert mittels geeigneter Daten erfolgen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes – Evaluation der Rechtsgrundlagen und Maßnahmen der Pandemiepolitik – verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3850, S. 10 Nummer 3).

100. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie viele Todesverdachtsmeldungen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfstoffen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung, in den Altersgruppen 5 bis 11 Jahre, 12 bis 17 Jahre, 18 bis 59 Jahre und ab 60 Jahre bis zum 31. Dezember 2022 (bitte nach Tag 1, Tag 2, Tag 3, Tag 7, Tag 14, Tag 30 und Tag 42 gliedern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 24. März 2023

Bei der Betrachtung von Verdachtsmeldungen ist u. a. die Anzahl durchgeführter Impfungen des jeweiligen Impfstoffs zu beachten. In Deutschland wurden im genannten Zeitraum etwa 191 Millionen COVID-19-Impfungen verabreicht.

Nach Angaben des Paul-Ehrlich-Institutes wurden vom 27. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2022 2.131 Verdachtsfälle einer Nebenwirkung mit tödlichem Ausgang gemeldet, die bis zum 42. Tag nach einer COVID-19-Impfung auftraten. Hierbei wurden Meldungen berücksichtigt, bei denen Angaben zum Impfdatum und Datum des Todes vorlagen.

Anzahl der Verdachtsfälle einer Nebenwirkung mit tödlichem Ausgang im Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung nach Altersgruppe*

Zeitintervall zwischen COVID-19-Impfung und Zeitpunkt des Todes	5 bis 11 Jahre	12 bis 17 Jahre	18 bis 59 Jahre	60 Jahre und älter	Ohne Altersangabe
1 Tag**	0	0	70	205	4
2 Tage	0	3	71	272	5
3 Tage	0	4	38	139	3
4 bis 7 Tage	0	0	95	352	10
8 bis 14 Tage	0	2	97	275	9
15 bis 28 Tage	0	2	57	254	11
29 bis 42 Tage	0	0	42	108	3

* Ein gemeldeter Todesfall bedeutet nicht notwendigerweise, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Todesfall und der Impfung besteht.

** Verdachtsfälle einer Nebenwirkung mit tödlichem Ausgang, die innerhalb der ersten 24 h nach einer COVID-19-Impfung berichtet wurden, werden mit dem Zeitintervall „1 Tag“ in der Tabelle dargestellt.

Die gemeldeten Nebenwirkungen mit tödlichem Ausgang sind nicht notwendigerweise als konsistent mit einem ursächlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung zu bewerten.*

101. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie viele Dosen COVID-19-Impfstoffe (bitte nach verschiedenen Herstellern differenzieren) wurden vom 1. Januar 2022 bis zum 28. Februar 2023 monatlich verimpft bzw. an die anfordernden Stellen abgegeben?

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich korrigiert. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/7431.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 24. März 2023**

Die Anzahl der monatlich durchgeführten Impfungen im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 28. Februar 2023 nach Herstellern und Impfstoff sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.*

Der zeitliche Verlauf der bundesweiten Impfstofflieferungen an die anfordernden Stellen aufgeschlüsselt nach Impfstoffen und Bundesland ist unter <https://impfdashboard.de/daten> abrufbar. Darüber hinaus liegen dem Bundesministerium für Gesundheit keine Erkenntnisse vor.

102. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Sind nach Kenntnis der Bundesregierung alle Publikationen, die vom Bundesminister Dr. Karl Lauterbach bei seiner Berufung zum Professor in Tübingen und Köln als „im Druck“ befindlich angegeben wurden, aufgelistet nach Titel und Erscheinungsjahr, tatsächlich später auch erschienen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 22. März 2023**

Der Bundesregierung liegen die Unterlagen zu den oben genannten Berufungsverfahren nicht vor.

103. Abgeordneter **Fritz Güntzler** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung eine zeitgemäße und dem aktuellen Pflegepersonalmangel angemessene Überarbeitung des § 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XI, wonach als verantwortliche Pflegefachkräfte in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 1 und 2 SGB XI grundsätzlich nur Personen in Betracht kommen, die den Abschluss einer Ausbildung als Gesundheits- oder Krankenpfleger oder als Altenpfleger vorweisen können, und damit einhergehend eine Zulassung von Heilerziehungspflegern als verantwortliche Pflegekräfte auch für den voll- oder teilstationären Bereich, folglich eine reguläre Anerkennung von Heilerziehungspflegern sowie vergleichbarer Ausbildungsberufe für den voll- und teilstationären Bereich bei Nachweis der notwendigen Berufserfahrung sowie der geforderten Fortbildungen, und wenn ja, bis wann, wenn nein, warum nicht?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6142 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 22. März 2023**

Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft ist gemäß § 71 Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) neben dem Abschluss einer Ausbildung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger unter anderem eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre erforderlich.

Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, die überwiegend Menschen mit Behinderung pflegen und betreuen, gelten gemäß § 71 Absatz 3 Satz 2 SGB XI auch nach Landesrecht ausgebildete Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit einer praktischen Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre als ausgebildete Pflegefachkräfte.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Beruf der „Pflegefachfrau“ bzw. des „Pflegefachmanns“ bundesrechtlich geregelt ist (sog. reglementierter Beruf). Das bedeutet, dass nur diejenigen Personen diese Berufsbezeichnung führen und als solche tätig sein dürfen, die eine entsprechende Erlaubnis haben. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist insbesondere, dass die nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden wurde (vgl. § 2 PflBG). Dabei gilt eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder auf Grundlage des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung als Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz.

Eine Zulassung von Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern als verantwortliche Pflegekräfte im Sinne von § 71 Absatz 3 Satz 1 SGB XI ist nicht vorgesehen. Bei den Ausbildungen zur Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger sowie zur Pflegefachperson handelt es sich um unterschiedliche Ausbildungen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Sie befähigen zur Arbeit in zwei verschiedenen Berufen. Ziel der Ausbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern ist es, Menschen in behindernden Lebenssituationen ganzheitlich zu unterstützen. Sie begleiten die zu Betreuenden stationär und ambulant bei der Bewältigung ihres Alltags und bei der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es handelt sich im Gegensatz zur Pflegeausbildung um eine landesrechtlich geregelte Aus- bzw. Weiterbildung mit pädagogischem Schwerpunkt. Aus der unterschiedlichen Ausrichtung der Berufe folgen unterschiedliche Einsatzbereiche. Abhängig von den konkreten Unterstützungsbedarfen gibt es daher Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, die in der Langzeitpflege arbeiten. Umgekehrt kann der Pflegebedarf von Menschen mit Behinderung den Einsatz von Pflegefachpersonen nach dem PflBG erfordern. Die generalistische Pflegeausbildung ist vom Bund durch das PflBG als sogenannter anderer Heilberuf geregelt und entspricht europäischen Vorgaben an die Ausbildung in der Pflege. Die Pflegeausbildung befähigt dazu, Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen zu pflegen. Dabei sind bestimmte pflegerische Tätigkeiten geregelt (sog. Vorbehaltsaufgaben nach § 4 PflBG), die nur von Personen ausgeübt werden dürfen, die über eine Qualifikation als Pflegefachperson nach dem PflBG verfügen.

Das PflBG sieht in § 12 grundsätzlich die Möglichkeit einer Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen auf eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vor. Danach kann die zuständige Behörde auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit von bis zu zwei Dritteln der Dauer einer Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann anrechnen und damit die Ausbildung in entsprechendem Umfang verkürzen. Durch die Anrechnung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Anrechnung einer anderen Ausbildung, beispielsweise in der Heilerziehungspflege, auf die Dauer der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann erfolgt im konkreten Fall durch die zuständige Behörde des jeweiligen Landes.

Diese gesetzlichen Regelungen dienen insgesamt der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und gleichmäßigen, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechenden Versorgung. Danach muss die Pflege immer unter der ständigen Verantwortung einer Pflegefachperson mit ausreichender Berufserfahrung stehen, die die Verantwortung für die pflegerische Versorgung tragen und auch wirksam wahrnehmen können muss und die entsprechend den „Maßstäbe[n] und Grundsätze[n] zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität“ (MuG) nach § 113 SGB XI entsprechend ihrer Fachlichkeit für wesentliche fachpflegerische Aufgabenbereiche verantwortlich ist. Dazu gehören u. a. die Anwendung von Qualitätsmaßstäben im Pflegebereich, die Umsetzung des Pflegekonzepts, die Planung, Durchführung, Evaluation und ggf. Anpassung der Pflege sowie die fachgerechte Führung der Pflegedokumentation. Daher sind Änderungen hierzu nicht geplant.

104. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung das Potenzial, die Evaluierung der generalistischen Pflegeausbildung im Bereich der Kinder- und Jugendpflege vorzuziehen, um politische Entscheidungen entwickeln zu können, die der dramatischen Personalsituation in der Kinder- und Jugendpflege entgegenwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 20. März 2023**

§ 62 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sieht vor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Dezember 2025 ermitteln und dem Deutschen Bundestag berichten, welcher Anteil der Pflegeauszubildenden sich für einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege einerseits und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege andererseits entschieden hat und welcher Vertiefungseinsatz dieser Wahl jeweils zugrunde lag. Diese Erhebung und Berichterstattung dient der Überprüfung der Vorschriften über die gesonderten Abschlüsse und soll mit Vorschlägen zur Anpassung des PflBG verbunden werden, wenn der jeweilige Anteil an Auszubildenden, die den gesonderten Abschluss gewählt haben, geringer als 50 Prozent ist. Die durchzuführende Erhebung muss deshalb eine solide Datengrundlage für die Berichterstattung an den Deutschen

Bundestages und dessen Befassung mit möglichen gesetzlichen Anpassungsbedarfen bereitstellen.

Um Mehrfachzählungen auszuschließen und die Überprüfung der gesonderten Abschlüsse auf eine valide quantitative Aussage stützen zu können, wird die Erhebung sowohl des Vertiefungseinsatzes als auch der Wahlentscheidung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden einmalig mit dem jeweiligen Abschluss der Ausbildung erfolgen. Die Reform der Pflegeberufe ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die neuen Pflegeausbildungen begannen in den Ländern zu unterschiedlichen Startterminen, überwiegend Mitte/Ende 2020. Da es sich um eine dreijährige Ausbildung handelt, werden Auszubildende in relevanter Größenordnung erst im weiteren Verlauf des Jahres 2023 die Ausbildung abschließen und auch erst ab dann im Rahmen der Erhebung berücksichtigt werden können. In die Berichterstattung an den Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2025 werden die Daten von zwei bis maximal drei Ausbildungsjahrgängen einbezogen werden können. Ein Vorziehen der Berichterstattung würde in der Folge die Entscheidungsgrundlage des Deutschen Bundestages aufgrund eines verkürzten Berichtszeitraumes erheblich einschränken.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Entscheidung von Auszubildenden für einen generalistischen Abschluss als Pflegefachmann/Pflegefachfrau und damit gegen einen gesonderten Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege kein verschärfter Mangel in der pflegerischen Versorgung von Kindern ableiten lässt, weder was die derzeitige Situation betrifft – Absolventinnen und Absolventen nach neuem Pflegeausbildungsrecht kommen in größerer Zahl erst im Laufe des Jahres 2023 auf den Arbeitsmarkt – noch für die Zukunft. Die generalistische Pflegeausbildung qualifiziert zur Pflege von Menschen aller Altersstufen. Insbesondere werden generalistisch ausgebildete Pflegekräfte auch zur Tätigkeit in den pädiatrischen Versorgungsbereichen primärqualifizierend befähigt. Ein bestimmter Vertiefungseinsatz ist keine Bedingung für eine spätere Berufstätigkeit in dem entsprechenden Bereich, und er schließt umgekehrt eine spätere Berufstätigkeit in einem anderen Pflegebereich nicht aus. Aus der Zahl derer, die einen Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung und einen gesonderten Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wählen, lässt sich deshalb keine abschließende Aussage dazu ableiten, wie viele Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung nach dem PflBG später im Bereich der Kinderkrankenpflege tätig werden.

105. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Wie viele gesundheitliche Schäden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung gemeldet, und wie viele von den Betroffenen klagen gegenwärtig auf Schadensersatz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. März 2023

Ein Impfschaden wird nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) definiert als die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung (§ 2 Nummer 11 IfSG).

Für Impfschäden gelten die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts. Für alle gesundheitlichen Schäden, die im Zusammenhang mit Schutzimpfungen eingetreten sind, die auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit dem 27. Dezember 2020 vorgenommen wurden, besteht bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG). Dieser Anspruch besteht unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden.

Die Länder führen die Vorschriften des IfSG als eigene Angelegenheit aus. Die Anerkennung eines Impfschadens erfolgt auf Antrag, der gemäß § 64 Absatz 1 IfSG bei der für die Durchführung des Versorgungsgesetzes zuständigen Behörde zu stellen ist. Die Entscheidung über Anträge auf Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 60 IfSG obliegt daher allein den jeweils zuständigen Landesbehörden.

Statistische Daten in Bezug auf die Zahl von Anträgen und die Zahl anerkannter Impfschäden wegen Impfschadens fallen daher bei den zuständigen Behörden der Länder an. Eine bundesweitere Statistik über die Zahl der Anträge und die Zahl anerkannter Impfschäden liegt der Bundesregierung daher nicht vor.

106. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.) Sind für den geplanten Neubau eines Mitteldeutschen Infektionsschutzzentrums im Städtischen Klinikum „St. Georg“ Leipzig im Jahr 2026 und die anschließende Betreuung Mittel aus dem Bundeshaushalt eingeplant, wenn ja, in welcher Höhe, und welche Unterlagen müssen im Antragsverfahren vom Freistaat Sachsen oder ggf. vom Klinikum St. Georg eingebracht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 21. März 2023

Im Haushalt des Bundesministeriums für Gesundheit für das Jahr 2023 ist ein Zuschuss zur Errichtung eines Sicherheitszentrums zur Behandlung von Krankheiten durch hochpathogene Erreger am Klinikum St. Georg in Leipzig in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. Euro in Form von Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Von diesem Betrag werden im Haushaltsjahr 2024 bis zu 1,1 Mio. Euro fällig, im Haushaltsjahr 2025 bis zu 0,6 Mio. Euro. Es handelt sich um eine Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Gemäß § 24 der Bundeshaushaltsordnung sind Bauunterlagen für das Vorhaben einzureichen.

107. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Teilnahme des Leiters der Abteilung L des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) an den Koalitionsverhandlungen im Land Berlin (www.berliner-zeitung.de/news/internes-spd-papier-berlin-zeitplan-personal-und-ziele-der-koalitionsverhandlungen-l-i.324743) zeitgleich zu seiner Tätigkeit im BMG, und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass der Abteilungsleiter seinen arbeitsvertraglich vereinbarten Dienstpflichten trotz dieser Doppelbelastung in vollem Umfang nachkommen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 22. März 2023

Der Mitarbeiter erfüllt vollumfänglich seine Dienstpflichten.

108. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung den offenen Widerspruch, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in seiner Antwort auf meine Mündliche Frage 5 auf Plenarprotokoll 20/90, S. 1082 (A), einerseits zum wiederholten Male (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 99 des Abgeordneten Sören Pellmann auf Bundestagsdrucksache 20/5289) bekundet hat, am 25. Juli 2022 wäre gemeinsam mit den beiden Agenturen Scholz & Friends und brinkertlück creatives ein „erstes mündliches Einvernehmen bezüglich der Unterbeauftragung“ der Agentur brinkertlück creatives für die Impfkampagne „Ich schütze mich“ erzielt worden, dass andererseits aber die Agentur Scholz & Friends dieser Auffassung unmissverständlich widerspricht (eine Sprecherin: „Zu keinem Zeitpunkt erfolgte eine Form der Unterbeauftragung durch Scholz & Friends an eine dritte Agentur“ sowie „Auch wenn eine Unterbeauftragung der Schriftform bedurft hätte, möchten wir darauf hinweisen, dass es auch zu keinem Zeitpunkt eine mündliche Unterbeauftragung einer dritten Agentur durch Scholz & Friends im Zusammenhang mit der Kampagne ‚Ich schütze mich‘ gegeben hat.“ – Quelle: WELT AM SONNTAG, Printausgabe vom 22. Januar 2023), und vertritt die Bundesregierung somit die Auffassung, dass die oben genannte Darstellung der Agentur Scholz & Friends nicht der Wahrheit entspricht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 24. März 2023**

Das Bundesministerium für Gesundheit ist der Auffassung, dass mit der Agentur Scholz & Friends mündliches Einvernehmen bezüglich der Unterbeauftragung der Agentur brinkertlück creatives erzielt wurde. Aussagen Dritter hierzu wird das Bundesministerium für Gesundheit weder kommentieren noch bewerten.

109. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den fristlosen Kündigungen von 155 Callcenter-Angestellten der Arztrufzentrale NRW GmbH durch die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe (www.waz.de/staedte/duisburg/callcenter-aus-dgb-kritisiert-kassenaerztliche-vereinigungen-id237854029.html), und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Erreichbarkeit der zentralen Rufnummer des Ärztlichen Notfalldienstes 116 117 in dem entsprechenden Gebiet jetzt noch sichergestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 21. März 2023**

Die Arztrufzentrale NRW GmbH wurde im Jahr 2011 von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe gegründet. Gegenstand des Unternehmens waren insbesondere die Koordination des ärztlichen Notdienstes und der Betrieb der Terminservicestelle unter der Rufnummer 116 117 in den Bezirken beider Kassenärztlichen Vereinigungen in einem zentralen Callcenter. Nach Mitteilung beider Kassenärztlichen Vereinigungen wird der Betrieb der Rufnummer 116 117 seit dem 7. März 2023 in den jeweiligen Landesteilen eigenständig durchgeführt, um die Qualität und Erreichbarkeit des Notdienstes und der Terminservicestelle zu verbessern (www.kvno.de/medien/presse/pressemeldungen/pressemeldungen-detail/nachricht/pm-116116-organisation; www.kvwl.de/presse-mitteilungen/detail/nachricht-116-117-in-nrw-vertraute-nummer-neue-organisation/).

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind gesetzlich verpflichtet, im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages auch Terminservicestellen unter einer bundesweit einheitlichen Rufnummer zu betreiben und die vertragsärztliche Versorgung auch zu den sprechstundenfreien Zeiten zu gewährleisten. Die Aufsicht über die Kassenärztlichen Vereinigungen führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden. Vor diesem Hintergrund begrüßt es die Bundesregierung, dass die Fraktion der SPD im Landtag Nordrhein-Westfalen eine Berichts-anfrage an das zuständige Ministerium initiiert hat (www.spd-fraktion-nrw.de/praessemeldung/die-spd-fraktion-steht-voll-hinter-den-beschaeftigten-der-arztrufzentrale-nrw-gmbh/). Der Bericht der Landesregierung ist für die 18. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22. März 2023 vorgesehen (www.landtag.nrw.de/home/der-landtag/tage-sordnungen/WP18/200/E18-269.html).

110. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Hält die Bundesregierung es für rechtlich zulässig und/oder in bestimmten Fällen organisatorisch geboten, allen neuen Patienten mit Verdacht auf das Post-COVID- oder das Post-Vac-Syndrom die Behandlung aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten zu verweigern (www.uk-koeln.de/patienten-besucher/post-covid-zentrum/klinische-versorgung-und-ambulanz/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 21. März 2023

Grundsätzlich besteht ein Anspruch von Patientinnen und Patienten auf Behandlung gemäß den §§ 11, 27, 73 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Rechtsgrundlage für die Behandlung von Patientinnen und Patienten in einem Krankenhaus ergibt sich für gesetzlich Krankenversicherte näher aus den §§ 39, 108 SGB V. Die Eignung eines Krankenhauses zur Versorgung sowie seine Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der Zuweisung des Krankenhauses zu den einzelnen Versorgungsstufen in den Versorgungsgebieten nach dem Krankenhausbedarfsplan der Länder. Das Krankenhaus ist im Rahmen seiner Aufgabensstellung und der Leistungsfähigkeit grundsätzlich zur Aufnahme von Patientinnen und Patienten verpflichtet. Kann eine Ärztin oder ein Arzt oder ein Krankenhaus aus Gründen fehlender Kapazität nicht alle behandlungsbedürftigen und behandlungswilligen Personen behandeln, ist sie oder er oder es jedoch nicht zur Übernahme der Behandlung einer oder eines jeden Einzelnen von ihnen verpflichtet. Stattdessen trifft sie oder ihn oder es die Verpflichtung zur fairen und gerechten Sichtung und Auswahl der zu behandelnden Personen. Eine Ausnahme gilt für Notfälle, bei denen ein anderes Krankenhaus nicht rechtzeitig Hilfe leisten kann. Insofern ist stets im Einzelfall von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zu bewerten, ob eine konkrete Behandlung trotz Kapazitätssengpässen möglich ist.

Es gibt mittlerweile bundesweit ein breites Angebot an Unterstützungsleistungen bei einer Long-COVID-Symptomatik. Weitere Informationen und Unterstützungsangebote finden Betroffene beispielsweise auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.longcovid-info.de/betroffene-und-angehoerige/welche-reha-angebote-gibt-es-bei-long-covid/) und des Nationalen Gesundheitsportals zu Long COVID (<https://gesund.bund.de/long-covid-post-covid#behandlung>).

111. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Welche Fragestellungen soll die angekündigte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin konkret beantworten, und zu welchen dieser Fragestellungen (in welchen Untergruppen) werden die von der Bundesregierung genannten Expertinnen und Experten im Einzelnen arbeiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 23. März 2023**

Die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin wird in zwei Arbeitsgruppen Möglichkeiten der Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches (Arbeitsgruppe 1) sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft (Arbeitsgruppe 2) prüfen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe 1 sind:

1. Prof. Dr. Maika Böhm, Hochschule Merseburg
2. Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, Universität Potsdam
3. Prof. Dr. Daphne Hahn, Hochschule Fulda
4. Prof. Dr. Paulina Starski, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
5. Prof. Dr. Stephanie Wallwiener, Universitätsfrauenklinik Heidelberg
6. Prof. Dr. Bettina Weißer, Universität zu Köln
7. Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschule Hannover
8. Prof. Dr. Christiane Woopen, Universität Bonn
9. Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison), Universität Konstanz

Mitglieder der Arbeitsgruppe 2 sind:

1. Prof. Dr. Susanne Lilian Gössl, LL.M. (Tulane), Universität Bonn
2. Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
3. Prof. Dr. Katharina Haneke, Universitätsfrauenklinikum Ulm
4. Prof. Dr. Tobias Helms, Philipps-Universität Marburg
5. Prof. Dr. Dr. h. c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard), Goethe-Universität Frankfurt am Main
6. Prof. Dr. phil. habil. Bernhard Strauß, Friedrich-Schiller-Universität Jena
7. Prof. Dr. Jochen Taupitz, Universität Mannheim
8. Prof. Dr. Friederike Wapler, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
9. Prof. Dr. Claudia Wiesemann, Universitätsmedizin Göttingen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

112. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Einhaltung der Gemeinsamen Bestimmungen für alle Binnenschiffahrtsstraßen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung unter Bezug auf Flöße (Kennzeichnung, Bemanning, zum Führen des Floßes geeigneter Floßführer, Fahrtlichter, Lichter stillliegender Flöße, Kennzeichnung der Anker, unerlaubtes Festmachen, Verbot der Floßfahrt, Abmessungen von Flößen, Wahrschau der Flöße, die Anforderungen an Flöße usw.) kontrolliert, und welche Kontrollergebnisse oder Maßnahmen sind der Bundesregierung aus den letzten fünf Jahren bezüglich der Einhaltung oder Nichteinhaltung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur verkehrlichen Lage auf dem Rummelsburger See als Teil der Spree-Oder-Wasserstraße und zum Gegenstand der Petition Pet 1-19-12-952-011216 bekannt (www.bgbl.de/aver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl254s1135.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl254s1135.pdf%27%5D__1678806175530)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 21. März 2023

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung erfolgt im Rahmen des schiffahrtspolizeilichen Vollzugs auf der Grundlage entsprechender Bund-Länder-Vereinbarungen durch die Wasserschutzpolizeien der Länder, Im Falle des Rummelsburger Sees durch die Wasserschutzpolizei des Landes Berlin.

Zu der Petition Pet 1-19-12-952-011216 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Schreiben vom 20. November 2018 und ergänzend mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 Stellung genommen.

113. Abgeordneter
Marcel Emmerich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern prüft das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) im Rahmen der Planung des Ausbaus bzw. der Sanierung der Adenauerbrücke zwischen Ulm und Neu-Ulm (B 10/B 28) eine provisorische Brücke für Radfahrerinnen und Radfahrer und Fußgängerinnen und Fußgänger, um den bisherigen, während der Bauphase gesperrten Steg zu ersetzen sowie um aufwändige Umwege zu vermeiden, und wie hoch werden die Kosten einer solchen Behelfsbrücke geschätzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 20. März 2023**

Die bestehende Adenauerbrücke wurde von der Stadt Ulm in den Jahren 1954/1955 gebaut. Die Kosten trug der Bund. In den Jahren 1970/1971 wurde die Brücke von vier auf sechs Fahrstreifen erweitert. Die Verbreiterung wurde durch eine Verringerung der Gehwegbreiten erreicht. Eine statische und konstruktive Verstärkung des Tragwerks erfolgte nicht. Als Ausgleich für die Verringerung der Gehwegbreiten wurde eine neue Fuß- und Radwegebrücke stromabwärts in unmittelbarer Nähe errichtet. Die Kosten für diese Maßnahmen trug ebenfalls der Bund.

Das zuständige Staatliche Bauamt Krumbach plant einen Ersatzneubau der Adenauerbrücke. Die Einleitung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben ist für das zweite Quartal 2023 vorgesehen.

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung von bis zu 100.000 Kfz/Tag und des Fehlens ausreichend leistungsfähiger Umleitungsstrecken im Stadtgebiet von Ulm/Neu-Ulm soll der Verkehr während der gesamten Bauzeit in beiden Fahrtrichtungen – wie im Bestand – mit 2 Fahrstreifen und einem Verflechtungsstreifen pro Fahrtrichtung aufrechterhalten werden.

Hierzu ist vorgesehen, den neuen Überbau in Fahrtrichtung Ulm unterstromig unmittelbar neben dem Bestandsbauwerk auf Behelfsunterbauten zu errichten, als bauzeitliche Umfahrungsstrecke zu nutzen und nach Fertigstellung des Überbaus in Fahrtrichtung Neu-Ulm in seine endgültige Lage zu verschieben.

Die aktuelle Planung für den Neubau der Adenauerbrücke sieht auf beiden Seiten kombinierte Geh- und Radwege mit jeweils 3,00 m Breite vor.

Die Fuß- und Radwegebrücke unterstromig der Adenauerbrücke muss während der Bauzeit aus Sicherheitsgründen gesperrt werden.

Der entlang der Donau verlaufende Fuß- und Radweg auf Ulmer Seite, der unterhalb der Adenauerbrücke geführt wird und diese kreuzt, bleibt, abgesehen von kurzen Sperrungen, über die gesamte Bauzeit nutzbar. Der Fuß- und Radweg entlang der Donau auf Neu-Ulmer Seite, der unterhalb der Adenauerbrücke verläuft, muss über die gesamte Bauzeit gesperrt werden. Der Fußgänger- und Radverkehr wird in dieser Zeit über den für die Baumaßnahme verkehrlich ertüchtigten Knotenpunkt B 10/ Schützenstraße/Wiblinger Straße/Ringstraße in rd. 180 m Entfernung zur Donau geführt werden.

Für Fußgänger und Radfahrer (aus Sicherheitsgründen müssen diese während der Bauphase 1 absteigen) besteht während der gesamten Bauzeit die Möglichkeit, die Donau über die Adenauerbrücke zu queren. In Bauphase 1 ist die Querung über einen verbreiterten Gehweg auf dem Bestandsüberbau in Fahrtrichtung Neu-Ulm, in Bauphase 2 über den Gehweg auf dem unterstromig in Seitenlage errichteten Teilbauwerk (Fahrtrichtung Ulm) möglich. Während der folgenden Bauphasen sind beide Geh-/Radwege der neuen Adenauerbrücke weitestgehend uneingeschränkt nutzbar.

Das Staatliche Bauamt Krumbach prüft die Forderung der Städte Ulm und Neu-Ulm nach einer provisorischen Fuß- und Radwegebrücke über die Donau hinsichtlich der Erforderlichkeit, technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Da hierbei u. a. Hochwasserszenarien zu berücksichtigen sind, ist derzeit noch keine Kostenangabe möglich.

114. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Welche Pläne hat die Bundesregierung, um die von einer Abbestellung bedrohten regionalen Zugverkehrsverbindungen und betroffenen Strecken zu sichern (s. z. B. DIE RHEINPFALZ vom 11. Februar 2023, „Das 49-Euro-Ticket kommt – und dann?“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 21. März 2023

Zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind die Länder (und Kommunen) bzw. die von ihnen benannten Aufgabenträger. Dies umfasst auch die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

Die Länder bzw. deren Aufgabenträger bestellen die Verkehrsleistungen bei den Verkehrsunternehmen und schließen mit diesen Verkehrsverträge ab. Der Bund ist in die Gestaltung des Angebots und die Abwicklung der Verkehre vor Ort nicht eingebunden. Auch Abbestellungen sind Fragen des Betriebs, die vor Ort geklärt werden müssen.

Der Bund unterstützt die Länder jedoch in finanzieller Hinsicht. Zuletzt wurden zur Abfederung von Preissteigerungen die Regionalisierungsmittel um 1 Mrd. Euro im Jahr 2022 und die jährliche Dynamisierungsrate der Regionalisierungsmittel ab 2023 von 1,8 Prozent auf 3 Prozent erhöht. Im Zeitraum 2022 bis 2031 werden den Ländern damit zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von rd. 17,3 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Entsprechend dem Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 werden Bund und Länder Ende 2024 über die weitere Entwicklung der Regionalisierungsmittel und des Deutschlandtickets für die Zeit ab 2025 sprechen.

115. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wie lange stehen die Frequenzen im Bereich von 5.945 MHz bis 6.425 MHz für drahtlose Zugangssysteme, einschließlich der lokalen Funknetze WAS bzw. WLAN, zur Verfügung, und sieht die Bundesregierung den Bedarf, sich bei der World Radiocommunication Conference (WRC) 2023 für weitere Frequenzen für diese Technologien einzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 22. März 2023

Die aktuell gültige Allgemeinzuteilung der Bundesnetzagentur von Frequenzen im Bereich von 5.945 MHz bis 6.425 MHz für drahtlose Zugangssysteme, einschließlich der lokalen Funknetze WAS bzw. WLAN, ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Sie folgt damit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1067 der Kommission vom 17. Juni 2021. Gemäß dieser Entscheidung sollen die derzeitigen Nutzungsbedingungen bis zum 31. Dezember 2024 im Auftrag

der Europäischen-Kommission durch die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) überprüft und falls notwendig angepasst werden.

Im Hinblick auf den Frequenzbereich 6.425 bis 7.025 MHz wird im Ausschuss für elektronische Kommunikation (ECC) der CEPT die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Nutzung durch den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten (International Mobile Telecommunications – IMT; auch als öffentlicher Mobilfunk bezeichnet) und WAS/WLAN geprüft.

Die Prüfung von weiteren Frequenzbereichen für WAS/WLAN ist nicht Gegenstand der Weltfunkkonferenz WRC 2023.

116. Abgeordnete **Anne König** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung für eine Europäisierung der bisher rein nationalen Führerscheinklasse T (sog. großer Traktorführerschein), um den momentan erforderlichen zusätzlichen Erwerb der europäischen Führerscheinklasse BE für den Einsatz in der Landwirtschaft entfallen lassen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 20. März 2023

Bei der Fahrerlaubnisklasse BE, die in § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) vorgesehen ist, handelt es sich um eine durch die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union harmonisierte Fahrerlaubnisklasse. Die rein nationale, nicht harmonisierte Fahrerlaubnisklasse T wurde in Deutschland speziell für die Bedürfnisse der Landwirtschaft entwickelt. Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie der Zuschnitt der Fahrerlaubnisklasse T wurden an die Erfordernisse des landwirtschaftlichen Alltags angepasst.

Der Normgeber spricht bei der Klasse T im Unterschied zur Klasse BE nicht von Kraftfahrzeugen allgemein, sondern von Zugmaschinen. Zugmaschinen haben einen anderen technischen Aufbau und somit auch ein anderes Fahr- und Bremsverhalten, gerade und besonders im Betrieb mit Anhängern.

Angesichts deutlich höherer zugelassener Geschwindigkeiten, die zu einer erheblich höheren Gefährdung des Fahrzeugführers führen, hat der Gesetzgeber bewusst eine qualifiziertere Ausbildung für das Fahren eines Pkw mit Anhänger (Klasse BE) im Gegensatz zu den Fahrzeugen der Klasse T vorgeschrieben. Bestandteile dieser hochwertigen Ausbildung sind insbesondere eine umfassendere theoretische sowie praktische Ausbildung und Prüfung.

Eine europarechtliche Harmonisierung der Fahrerlaubnisklasse T dahingehend, dass diese die Fahrerlaubnisklasse BE einschließt, wird vom BMDV aus Gründen der Verkehrssicherheit und mangelnder Vergleichbarkeit der Fahrerlaubnisklassen nicht angestrebt.

117. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass Menschen mit schlechter Bonität vom Erwerb des Deutschlandtickets ausgeschlossen werden könnten, da dieses nur im Abonnement erhältlich sein wird (www.golem.de/news/schufa-check-werden-schuldner-vom-49-euro-ticket-ausgeschlossen-2303-172524.html), und wie will sie die Konzeption des Deutschlandtickets gegebenenfalls verändern, um diesem Problem zu begegnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 21. März 2023

Das digitale Deutschlandticket zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement wird für die Menschen in Deutschland eine große finanzielle Entlastung bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bringen. Erste Länder haben bereits angekündigt, auf ihre Kosten weitere Vergünstigungen etwa für Azubi-, Schüler oder Sozialtickets anzubieten. Dies bleibt den Ländern und Kommunen unbenommen, da sie neben dem öffentlichen Personennahverkehr auch für solche Sozialleistungen zuständig sind. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Eine Zuständigkeit des Bundes ist hier nicht gegeben. Der Erwerb des Deutschlandtickets kann ohne eigene Kontoverbindung beispielsweise möglich sein, wenn ein das Deutschlandticket vertreibendes Unternehmen Guthabekarten ausgibt oder akzeptiert bzw. das Ticket erst nach Zahlungseingang ausgibt.

118. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Nimmt die Bundesregierung Änderungen am „Konzept der Ausschreibung von 1000 Schnellladestandorten auf Grundlage des Schnellladegesetzes“ (Ausschussdrucksache 19(15)514 vom 5. Juni 2021) vor, und wann erfolgen bzw. erfolgen jeweils die geplanten zwei Verfahren mit öffentlichen Ausschreibungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 20. März 2023

Auf Grundlage des durch den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur beschlossenen „Konzept[s] der Ausschreibung von 1000 Schnellladestandorten auf Grundlage des Schnellladegesetzes“ (Ausschussdrucksache 19(15)514 vom 5. Juni 2021) wurden im Herbst 2021 zwei Ausschreibungen europaweit veröffentlicht. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr führt das Verfahren zur Ausschreibung von 900 Standorten in 23 Regionallosen durch. Die Autobahn GmbH des Bundes führt das Verfahren zur Ausschreibung von 200 Schnellladestandorten auf unbewirtschafteten Rastanlagen durch. Das „Konzept der Ausschreibung von 1000 Schnellladestandorten auf Grundlage des Schnellladegesetzes“ gilt unverändert fort. Bis zum Abschluss der Verfahren kann zu Einzelheiten aus vergaberechtlichen Gründen keine Aussage getroffen werden.

119. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung für neue Mobilitäts- und/oder Managementkonzepte bei der ländlichen Infrastruktur in Südniedersachsen vor, um der weiteren Verschlechterung bei der Pünktlichkeit der Deutschen Bahn AG und des öffentlichen Personennahverkehrs entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 24. März 2023

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

120. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass der Ausbau des neuen IP-Netzes der Deutschen Bahn AG in erheblichem Umfang mit Huawei-Komponenten erfolgen wird (vgl. www.reuters.com/business/autos-transportation/deutsche-bahn-bets-huawei-railway-digitalisation-despite-security-concerns-2023-03-10/), und wie verhalten sich die Vertreter des Bundes, dem die Deutsche Bahn AG zu 100 Prozent gehört, als Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutschen Bahn AG in dieser Frage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 21. März 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurde im Dezember 2022 entschieden, 60 Prozent der Lieferung von IP-Komponenten für die Digitalisierung der DB AG an die Deutsche Telekom Business-Solutions GmbH zu vergeben. Diese Firma verwendet auch Technologie von Huawei.

Den Beratungen des Aufsichtsrats der DB AG kann nicht vorgegriffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

121. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Einzelstoffbetrachtung und möglicher Einschränkungen von Kalkstickstoff durch die EU-Kommission vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 20. März 2023**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf das laufende Beschränkungsverfahren im Rahmen der europäischen Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) zu Calciumcyanamid (auch als Kalkstickstoff bezeichnet) bezieht.

Der erste Teil dieses Beschränkungsverfahrens, in dem die wissenschaftliche Bewertung des vorgelegten Behördendossiers zu einer möglichen Beschränkung von Calciumcyanamid erfolgt, ist mit einer Stellungnahme der unabhängigen Expertenausschüsse der EU-Chemikalienagentur ECHA am 17. September 2020 abgeschlossen worden. Der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) sind zu dem Schluss gekommen, dass das Inverkehrbringen und die Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel ein EU-weites unannehmbares Risiko darstellen, das durch eine Beschränkung unter REACH adressiert werden sollte. Die Stellungnahme der Ausschüsse findet sich unter <https://echa.europa.eu/documents/10162/b2b4d2e8-836e-c073-155f-5ad5455e2164>.

Nach dem in REACH festgelegten Verfahren ist es nun Aufgabe der EU-Kommission zu prüfen, ob sie eine entsprechende Beschränkung Vorschlägen wird und wie diese ggf. ausgestaltet werden sollte. Dieser Vorschlag wird dann im zuständigen Komitologieausschuss (REACH-Regelungsausschuss) diskutiert und abgestimmt. Wann die EU-Kommission einen Vorschlag vorlegen wird und wie dieser ausgestaltet wird, ist nicht absehbar. Bisherige Ankündigungen der Kommission, diesen Beschränkungsvorschlag auf die Agenda des REACH-Regelungsausschusses zu setzen, wurden noch nicht umgesetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

122. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Wie viel Entwicklungshilfe (in Euro) leistete die Bundesrepublik Deutschland in den letzten fünf Jahren an die Staaten China, Indien und Jordanien (bitte für die Jahre 2022, 2021, 2020, 2019 und 2018 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 20. März 2023**

Es wird auf die öffentlich zugängliche Datenbank der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verwiesen; dort können die erfragten Daten unter Eingabe der entsprechenden Parameter nach Jahren aufgeschlüsselt eingesehen werden (Donor: Germany; Recipient: China, India oder Jordan). Die multilateralen öffentlichen Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit (ODA) sowie die bilaterale ODA nach der bis 2017 gültigen Methodik sind unter <https://stats.oecd.o>

rg/Index.aspx?DataSetCode=TABLE2A und die bilaterale ODA nach der seit 2018 gültigen Methodik ist unter https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CRS1_GREQ abrufbar. ODA-Daten für 2022 werden voraussichtlich Ende 2023 veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

123. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Warum wurde bis zum 15. März 2023 das KfW-Programm 455-B „Altersgerecht Umbauen“ für Barriere reduzierende Maßnahmen nicht gestartet, obwohl die entsprechenden Mittel durch den Deutschen Bundestag bewilligt wurden und seitens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine Wiederöffnung des Programms bereits im Januar 2023 in Aussicht gestellt wurde (www.aktion-barrierefreies-bad.de/wieder-zuschuesse-in-2023-fuer-altersgerecht-umbauen/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 22. März 2023

Die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierefreiheit nimmt einen sehr hohen Stellenwert ein. Der Haushaltsgesetzgeber ist diesem Anliegen gefolgt und hat auch für das Jahr 2023 Programmmittel von 75 Mio. Euro veranschlagt. Aktuell werden die haushälterischen Voraussetzungen für den Förderstart (Ausfinanzierung der Förderung 2023 in den Haushalten 2024 ff.) geschaffen, zudem werden parallel die Förderkriterien überprüft. Der Förderstart 2023 wird rechtzeitig auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) veröffentlicht.

124. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Investitionssumme der US-amerikanischen Regierung wird nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Neubau des US-Hospitals in der Nähe der US-Airbase Ramstein gebaut (www.ingenieur.de/fachmedien/bauingenieur/ingenieurbauwerke/neubau-des-milliarden-teuren-us-militaer-hospitals-bei-ramstein-laeuft-an/), und wie hoch ist die deutsche Beteiligungssumme für die Planung etc. (bitte für Land und Bund angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. März 2023**

Die Investitionskosten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika werden für den Neubau des US-Hospitals Weilerbach inklusive Infrastrukturmaßnahmen und Ausstattung auf insgesamt rund 1,3 Mrd. Euro geschätzt.

Entsprechend der bilateralen Vereinbarung der Auftragsbauten-Grundsätze (ABG 1975) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den US-Streitkräften trägt der Bund anteilige Planungskosten in Höhe von 151 Mio. Euro.

Der Bundesregierung ist keine Finanzierung seitens des Landes Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Baumaßnahme bekannt.

Korrektur

Die Bundesregierung hat die Schriftliche Frage 55 der Abgeordneten Caren Lay (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 20/4776

Wie viele Aufträge zur Vollstreckung von Zwangsräumungen und wie viele vollstreckte Zwangsräumungen von Wohnungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich in den Jahren 2020 und 2021 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

nachträglich korrigiert:

Die o. a. Frage wurde mit Schreiben vom 30. November 2022 beantwortet. Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass aufgrund eines Übertragungsfehlers eine unzutreffende Zahl mitgeteilt worden ist. Die Anzahl der Zwangsräumungen von Wohnraum in Bayern im Jahr 2021 betrug nicht 3.432, sondern 2.467. Die Gesamtzahl der Zwangsräumungen von Wohnraum im Jahr 2021 betrug damit nicht 29.001, sondern 28.036.

Berlin, den 24. März 2023

COVID -19 Impfstoffe nach Herstellern und Zeitraum

Jahr	Monat	Comirnaty	Comirnaty bivalent (Original/Omikron)*	Comirnaty Original/Omicron BA.1	Comirnaty Original/Omicron BA.4-5	Jcovden	Nuvaxovid	Spikevax	Spikevax bivalent (Original/Omikron)*	Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1	Spikevax bivalent Original/Omicron BA.4-5	Valneva	Vaxzevria	VidPrevtyn Beta
2022	1	9.396.165	0	0	0	29.592	0	5.738.781	0	0	0	0	6.477	0
2022	2	4.177.919	0	0	0	9.412	5.430	967.154	0	0	0	0	2.975	0
2022	3	3.201.082	0	0	0	6.569	79.414	693.490	0	0	0	0	2.814	0
2022	4	1.915.191	0	0	0	3.042	27.061	358.256	0	0	0	0	2.615	0
2022	5	1.238.117	0	0	0	1.764	10.833	177.103	0	0	0	0	1.905	0
2022	6	855.524	0	0	0	1.210	7.590	123.315	0	0	0	0	319	0
2022	7	919.503	0	0	0	1.307	6.305	139.312	0	0	0	0	118	0
2022	8	683.568	0	0	0	785	5.208	85.320	0	0	0	0	253	0
2022	9	886.346	5.006	49.806	48.069	1.406	5.834	69.927	456	15.698	0	682	116	0
2022	10	317.187	1.569.778	29.644	504.364	3.233	4.312	10.919	25.932	11.144	0	1.981	277	0
2022	11	203.509	1.677.023	9.382	304.857	3.675	3.745	4.028	20.022	4.370	390	1.837	26	0
2022	12	84.544	681.569	2.839	147.059	1.046	2.312	3.502	9.926	1.224	6.806	1.226	32	0
2023	1	31.292	75.908	43.071	219.169	478	1.664	1.780	1.411	1.070	5.482	874	2	63
2023	2	12.351	0	16.427	112.150	226	217	377	0	570	4.346	488	0	100

Quelle: RKI – Robert-Koch-Institut 20. März 2023

* Impfungen, die nicht differenziert nach angepasster Variante übermittelt wurden. Aus dem niedergelassenen Bereich ist eine differenzierte Übermittlung der angepassten Varianten-Impfstoffe nach BA.1 beziehungsweise BA.4-5 erst ab 11. Januar 2023 (über das Portal der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)) beziehungsweise 10. Januar 2023 (über das Portal der Privatärztlichen Verrechnungsstelle (PVS)) möglich.

